

DETLEF HANSEN

*Das nationale
Selbstbestimmungsrecht*

*Ein Beitrag zur Klärung und Lösung
der deutsch-dänischen Minderheitenfrage*

*Mit einem Anhang:
Aus Verfassungen, Grundgesetzen und anderen Ordnungen
verschiedener Länder, die persönliche, religiöse
und nationale Freiheit betreffend*

Die Grenzfriedenshefte erscheinen etwa vierteljährlich und werden herausgegeben vom Grenzfriedensbund (Bund für deutsche Friedenarbeit im Grenzlande) – Den Mitgliedern werden sie frei geliefert, anderen Beziehern für 2,- DM im Jahr – Für die mit Autorennamen versehenen Beiträge zeichnen die Verfasser allein verantwortlich – Geschäftsstelle: Husum, Woldenstraße 9 – Alle Anfragen nach dorthin erbeten – Druck: Christian Wolff, Graphische Betriebe GmbH., Flensburg

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<i>Das nationale Selbstbestimmungsrecht</i>	
Die „Kieler Erklärung“ – Dänemark – Preußen – Polen – Das internationale Schiedsgericht im Haag – Estland – Österreich-Ungarn	5
<i>Über die Entwicklung des konfessionellen Selbstbestimmungsrechts</i>	13
<i>Was ist Nation?</i>	
Deutsch – Das Deutschbewußtsein	15
<i>Die Nationen und Europa</i>	20
<i>Reformation und Nation</i>	21
<i>Geschichtsschreibung und Nation</i>	
Voltaire – Herder	22
<i>Nation, Volk, peuple</i>	
Fichte – Jahn – Goethe – Arndt – Ranke – Metternich und Bismarck	24
<i>Des Volkes Sieg über den Staat</i>	
Frankreich – Dänemark	31
<i>Wie überwinden wir diesen Widerspruch?</i>	37
<i>Das kulturelle Selbstbestimmungsrecht</i>	
Die Schule – Die Brücke	44
<i>Was ist's, was der Norden zu geben hat?</i>	52
<i>Nachwort</i>	55
 <i>Anhang: Aus Verfassungen, Grundgesetzen und anderen Ordnungen verschiedener Länder, die persönliche, religiöse und nationale Freiheit betreffend</i>	 57

DETLEF HANSEN, geb. 1888 in Bramstedt, Kreis Tondern. 1910 bis 1920 Lehrer an Volks- und Mittelschule und Lehrerbildungsanstalt in Nordschleswig und Dithmarschen. 1921 bis 1930 Leiter der Dithmarscher Landesschule (Heimvolkshochschule in Lunden). 1930 bis 1945 Schulrat Friedrichstadt, Wesermünde und Husum. Entlassen. Seit 1951 im Ruhestand und geschäftsführender Vorsitzender des Grenzfriedensbundes. In der volks- und staatspolitischen Denkrichtung wesentlich beeinflusst durch den Seminarlehrer und späteren Schulrat Gröndahl und die Vorträge von Theodor Heuß in den Lehrgängen der Hochschule für Politik und der Reichszentrale für Heimatdienst.

Das nationale Selbstbestimmungsrecht

Es handelt sich hier um das Recht des einzelnen, selber zu bestimmen, welchem Volk er mit seinen Pflegebefohlenen angehören und zugerechnet werden will, also um die Freiheit des Bekenntnisses zu einer Nation.

Es darf nicht verwechselt werden mit dem territorialen Selbstbestimmungsrecht, dem Recht der Bevölkerung eines Gebietes, durch Abstimmung zu entscheiden, ob es selber einen Staat bilden oder einem andern sich anschließen soll. (Wir haben uns mit diesem schon im 2. Grenzfriedensheft auseinandergesetzt.)

Das nationale Selbstbestimmungsrecht muß auch von dem kulturellen unterschieden werden, das dem einzelnen die Befugnis zubilligt, selber zu entscheiden, in welcher Kultur er mit seinen Pflegebefohlenen leben will. Wohl hängt das kulturelle Selbstbestimmungsrecht aufs engste mit dem nationalen zusammen, und in manchen Rechtsordnungen gilt die Entscheidung für eine bestimmte Kultur auch als Bekenntnis für die entsprechende Nation, so in Mittel- und Nordeuropa, aber nicht in Frankreich, England, Nordamerika und der Schweiz. Auch einzelne Erfahrungen in Südschleswig lehren uns, daß die Gleichsetzung nicht zugänglich ist.

Wenn man das Wesen, die Anwendungsmöglichkeiten und die Schwierigkeiten begreifen will, mit denen das nationale Selbstbestimmungsrecht bei uns zu kämpfen hat, tut man gut, es soweit wie möglich von anderen Rechten zu isolieren.

Die „Kieler Erklärung“

Die jüngste Formulierung des nationalen Selbstbestimmungsrechts haben wir in der sogenannten „Kieler Erklärung“ vom 26. 9. 1949 (abgedruckt im 2. Grenzfriedensheft). Da heißt es: „Das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur ist frei ... Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zur dänischen Minderheit benachteiligt werden.“ Diese beiden Grund-Sätze werden dann eingehend erläutert, und die Erklärung gibt geradezu einen Katalog all der Dinge und Umstände, die das nationale Selbstbestimmungsrecht einbegreift, all der Hemmungen, die seiner Durchführung entgegenstehen können und wegzuräumen sind.

Wir erinnern uns, daß die Erklärung bei zwei Enthaltungen einstimmig beschlossen wurde, wissen aber auch, daß manche Abgeordneten gewisse

Hemmungen nur schwer überwinden konnten und nur auf Grund der Einleitung zustimmten, in der die Erwartung ausgesprochen wird, daß die dänische Regierung der deutschen Minderheit in Nordschleswig die gleichen Rechte zubilligt. Weite Kreise der Bevölkerung aber nahmen entschieden Abstand von der Erklärung, und ihre Zurückhaltung ist noch keineswegs überwunden. Ja man vernahm kürzlich sogar eine Pressestimme, die ihre Rücknahme verlangte. Das nationale Selbstbestimmungsrecht ist bis heute bei uns weder in den Herzen noch in den Gesetzen unumstößlich gesichert. Es dürfte darum nicht unangebracht sein, sich die Grundlagen dieses Rechts und die Haltung anderer Völker ihm gegenüber zu vergegenwärtigen.

Dänemark

In Dänemark verkündet man laut und manchmal sehr selbstbewußt, daß das nationale Selbstbestimmungsrecht zu den selbstverständlichen und verfassungsmäßig garantierten Staatsbürgerrechten gehört und daß besondere Erklärungen zur Bekräftigung desselben nicht erforderlich seien. Wir erinnern uns aber, daß es sowohl vor als nach 1933 an Klagen der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig über Benachteiligung wegen des nationalen Bekenntnisses nicht gefehlt hat, und die Ereignisse und rückwirkenden Gesetze von 1945 werden von uns Deutschen als wohlberechnete Schläge gegen diejenigen aufgefaßt, die sich zum deutschen Volk bekannten. Daran kann auch die Behauptung nichts ändern, daß sie nur den Wehrmachtsgewinnlern und den Nazisten gelten sollten. Hunderte von deutschgesinnten Eltern scheuen sich noch heute vor einem Bekenntnis zum deutschen Volk, weil sie Nachteile im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben befürchten müssen.

Das nationale Selbstbestimmungsrecht hat auch in Dänemark weder die vollen Herzen der Gesetzgeber noch die des dänischen Volks.

Preußen und Polen

Durch die neuen Grenzziehungen der Pariser Friedensverträge von 1920 entstanden eine Reihe neuer Staaten mit national gemischten Bevölkerungen. Wilson hatte in seinen Vorfriedensreden betont, daß in den von den bevorstehenden Neuregelungen betroffenen Staaten das nationale Selbstbestimmungsrecht beachtet und gesichert werden müsse. Auf seinen Einfluß ist es zurückzuführen, daß ihnen allen, mit Ausnahme von Frankreich und Dänemark, auferlegt wurde, für die Wahrung nationaler Belange der Minderheiten Vorsorge zu treffen.

In Erfüllung dieser Verpflichtung einigten sich Preußen und Polen im Genfer Abkommen vom 15.5.1922 über die Rechte, die den beiderseitigen Volksteilen in Oberschlesien zuzugestehen seien. Da hieß es in Artikel 74: „Die Zugehörigkeit

zu einer völkischen, sprachlichen oder religiösen Minderheit darf von den Behörden weder nachgeprüft noch bestritten werden.“ In den Artikeln 75 bis 82 wurde bis ins einzelne festgelegt, daß die Staatsbürger in den näher bezeichneten Gebieten ohne Unterschied ihres Volkstums, ihrer Sprache und ihrer Religion in Verwaltung, Presse, Recht, Wirtschaft und Beruf gleiche Rechte genießen sollten. Das Bekenntnis zur Minderheit dürfe mit keinerlei Nachteil verbunden sein. Da die Minderheitenschulen den Unterricht in ihrer Sprache erteilten und die Anmeldung eines Kindes zum Besuch dieser Schule nicht nur Ausdruck des Willens war, daß das Kind in der Kultur der Minderheit erzogen werden sollte, sondern auch als Bekenntnis zur Nation der Minderheit galt, bestimmte der Artikel 131: „Welches die Sprache des Kindes ist, bestimmt ausschließlich die mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärung des Erziehungsberechtigten“.

So schien das nationale Selbstbestimmungsrecht mit dem kulturellen von beiden Vertragspartnern unmißverständlich anerkannt zu sein. Das war 1922.

Bald aber stellte sich heraus, daß die Durchführung dieses Abkommens in der Wirklichkeit des Minderheitenlebens auf Schwierigkeiten stieß. In den Jahren 1926/27 waren von polnischen Landräten mehr als 7 000 Anträge polnisch sprechender Eltern auf Aufnahme ihrer Kinder in deutsche Minderheitenschulen abgelehnt worden, weil sie nach deren Ansicht nicht zur deutschen Minderheit gehörten. Die Eltern gaben sich mit der Ablehnung nicht zufrieden, und auf Verlangen des Bundes der Deutschen in Polen kam die Sache vor die für solche Fragen zuständige „Gemischte Kommission“, die aus mehreren Angehörigen beider Nationen und einem neutralen Vorsitzenden bestand. Die Angelegenheit wurde geprüft und die Entscheidung der Landräte unter Hinweis auf die Artikel 76 und 131 des Genfer Abkommens aufgehoben. Die polnische Regierung rief nun den Völkerbund an, der eine besondere Kommission unter dem Präsidium eines Schweizers mit der Überprüfung beauftragte. Diese suchte zu vermitteln und gab im wesentlichen den polnischen Forderungen nach. Man einigte sich über den Jahrgang 1926, der inzwischen schon eingeschult worden war. Um den Jahrgang 1927 aber ging der Streit weiter, und da es sich um eine zwischenstaatliche Rechtsangelegenheit handelte, wurde schiedsrichterliche Entscheidung beantragt durch

Das Internationale Schiedsgericht im Haag

Nun war fraglos die Formulierung, daß die „Zugehörigkeit“ zur Minderheit weder nachgeprüft noch bestritten werden dürfe, nicht glücklich, auch die nicht, daß ausschließlich die Erklärung des Erziehungsberechtigten bestimmen solle, „welches die Sprache des Kindes sei“.

Die preußischen Vertreter vertraten den Standpunkt, daß die Zugehörigkeit zur Minderheit auf einem subjektiven Gefühl der Verbundenheit mit dem Volke beruhe,

einem Gefühl, das von niemandem bestritten werden könne und allein durch das Bekenntnis zum Ausdruck komme. Die Polen dagegen meinten, daß die „Zugehörigkeit“ zu einem Volk durch bestimmte objektive Tatsachen, wie Sprache, Abstammung u. a., gegeben sei, die niemand verleugnen könne, wenn sie offenbar zu Tage lägen.

Die preußischen Anwälte vertraten weiter die Ansicht, daß nach dem Wortlaut des Artikels 131 der Erziehungsberechtigte allein zuständig sei, zu erklären, „welches die Sprache des Kindes ist“, und daß der Artikel nichts anderes besagen wolle, als daß dem Erziehungsberechtigten allein das Recht zustehe, zu bestimmen, welche Schule das Kind besuchen solle. Die Polen dagegen behaupteten, daß die Sprache eine objektiv feststellbare Tatsache sei; die Erklärung des Erziehungsberechtigten dürfe mit dieser Tatsache nicht im Widerspruch stehen, auch die Wahl der Schule nicht, die der Sprache des Kindes entsprechen müsse. Die Klage wurde mit ausführlicher Begründung am 2. Januar 1928 von der deutschen Vertretung dem Schiedsgerichtshof vorgelegt. Am 22. April desselben Jahres fiel das Urteil. Nach vielen gewundenen Argumentationen stellte es fest: „Die Erklärung der Person darf nicht im Gegensatz stehen zu dem, was der Erklärende als die tatsächliche Lage ansieht.“

Man kann nicht behaupten, daß dadurch die Lage klarer wurde. Das „Ansehen einer tatsächlichen Lage“ durch den Erklärenden ist wieder eine durchaus subjektive Angelegenheit, die nur er entscheiden kann. Die Meinung des Schiedsgerichts war aber die, daß dem nationalen Selbstbestimmungsrecht durch objektiv feststellbare Tatsachen gewisse Grenzen gezogen seien, die in diesem Falle die polnisch sprechenden Eltern überschritten hätten. Die Klage der deutschen Regierung wurde gegen eine Stimme von allen 12 Richtern zurückgewiesen. Dieser eine war ein Skandinavier. Er ließ zu Protokoll geben: „Eine Erklärung, die weder nachgeprüft noch bestritten werden darf, ist von keiner Seite her angreifbar. Es ist unmöglich, solche Erklärungen Rechtsregeln zu unterwerfen. Die Forderung, daß die Erklärung den Tatsachen entsprechen müsse, ist nichts als ein frommer Wunsch.“ Es handle sich hier um eine Angelegenheit der Moral und nicht des Rechts.

Aber er stand im Gerichtshof mit seiner Meinung allein, und Preußen war bei der Vertretung seiner Klage in einer um so peinlicheren Lage, als es selber an einer anderen Grenze eine andere Haltung einnahm.

Südschleswig

Dänemark hatte bald nach der Übernahme Nordschleswigs im Jahre 1920, ohne Gegenseitigkeit vorauszusetzen, der deutschen Minderheit eine alle Wünsche einigermaßen befriedigende Ordnung geschaffen, insbesondere dem Bekenntnis zum deutschen Volk keine juristischen Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Preußen wartete noch einige Jahre, bis es für die dänische Minderheit in Südschleswig eine definitive Regelung traf.

Durch Erlaß vom 9. Februar 1926 ordnete es an, „daß als zur dänischen Minderheit gehörig nur solche Kinder angesehen werden könnten, von denen ein Elternteil im Königreich Dänemark oder in den Kreisen Sütdonern oder Flensburg-Stadt und -Land geboren sei oder von Eltern abstamme, bei deren einem Teil die gleichen Voraussetzungen vorlägen“. Weiter konnten „nach Prüfung durch die Behörden“ solche zugelassen werden, die nachweislich seit längerer Zeit im Zusammenhang mit dem dänischen Volk gestanden hätten und in den betreffenden Kreisen wohnhaft wären.

Da die Anmeldung eines Kindes zur Minderheitenschule als Bekenntnis zur Minderheit galt, war also das nationale Bekenntnis an gewisse Voraussetzungen gebunden und die Anerkennung von bestimmten Gegebenheiten abhängig.

Nachdem Preußen in Oberschlesien einen anderen Standpunkt eingenommen und vor dem Schiedsgericht im Haag vertreten hatte, war ein Beharren auf der der dänischen Minderheit gegenüber eingenommenen Haltung nicht mehr möglich, und da die Forderungen des Genfer Abkommens mit Polen unklar waren und jenes Urteil vom Haag möglich gemacht hatten, entschloß Preußen sich, ohne Gegenseitigkeit zu verlangen, das nationale Selbstbestimmungsrecht unmißverständlich durch eine neue Verordnung anzuerkennen. Am letzten Tage des Jahres 1928 erschien ein Erlaß des Staatsministeriums, in dem der § 2 bestimmte: „Das Bekenntnis, zur Minderheit zu gehören, darf weder nachgeprüft noch bestritten werden ... Die Anmeldung eines Kindes zur Minderheitenschule durch den Erziehungsberechtigten gilt als ausreichendes Bekenntnis der Zugehörigkeit dieses Kindes zur Minderheit.“ Das galt zunächst nur für die polnische Minderheit, und zwar nicht, wie im Genfer Abkommen, nur für Oberschlesien, sondern für das ganze preußische Staatsgebiet, in dem polnische Volksangehörige wohnten. Damit waren für dies Gebiet alle Unklarheiten um das Selbstbestimmungsrecht beseitigt. Durch Erlaß vom gleichen Tage wurden auch die Bestimmungen für die dänische Minderheit in Südschleswig diesem angeglichen.

Die „Kieler Erklärung“ ist also nichts Unerhörtes, sondern nur das Einrücken in die vom preußischen Staat seit 1928 verfolgte Linie. Ja, man darf behaupten, daß sie diese noch nicht ganz erreicht hat, denn die in der Präambel ausgesprochene Erwartung, daß Dänemark der deutschen Minderheit in Nordschleswig gleiche Rechte einräume, deutet u. U. die Möglichkeit eines Rückzuges an.

Preußen ging aber nach wenigen Monaten noch einen Schritt weiter. Am 21. Februar 1929 erhielt jener Erlaß gewissermaßen seine Ausführungsbestimmungen. Darin heißt es unter anderem: „Von allen Staatsbürgern wird erwartet, daß sie volles Verständnis dafür aufbringen, daß die

Angehörigen der Minderheit bei Geltendmachung ihrer Minderheitenrechte gemäß dieser Ordnung nur von einem staatsbürgerlichen Recht Gebrauch machen und deshalb in keiner Weise irgendwie zurückgesetzt oder gar in Ausübung ihres Rechts gehindert werden dürfen.“ Das Bekenntnis zur Minderheit soll also auch von privater Seite nicht nachgeprüft oder bestritten werden.

Wenn wir noch hinzunehmen, daß in einer deutsch-polnischen Vereinbarung vom 5.12.1937 festgestellt wurde, „daß gegenseitige Achtung deutschen und polnischen Volkstums es von selbst verbieten müsse, das Bekenntnis zur Minderheit zu behindern“, so haben wir den Eindruck, daß Deutschland in der Anerkennung des nationalen Selbstbestimmungsrechts keinesfalls zurück war. Nur das alte Österreich-Ungarn war noch weiter gegangen, indem es die Herabsetzung und die Verächtlichmachung eines Staatsbürgers wegen seines nationalen Bekenntnisses unter Strafe stellte.

Aber auch andere haben sich um eine ehrliche Durchführung des nationalen Selbstbestimmungsrechts bemüht. Da ist vor allem zu nennen

Estland

Dieser Staat hat nach 1920 als erster, und soweit ich sehe, als einziger, das nationale Selbstbestimmungsrecht in seiner Verfassung verankert. Sie datiert vom 15.6.1920. In ihr wurde festgelegt: „Jeder Bürger Estlands ist frei in der Bestimmung seiner Nation.“ Estland ist auch der einzige Staat, der die Angehörigen der Minderheit registermäßig erfaßte. Jeder estnische Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hatte, konnte sich zur Aufnahme in das Nationalkataster melden, das für die Minderheit, der er angehören wollte, vorgesehen war. Es wurden ihm keinerlei Hinderungen in den Weg gelegt. Nur konnte er, wenn er sich einmal als Este gemeldet hatte, diese Meldung nicht wieder rückgängig machen.

Als aber unter dem Einfluß der ausstrahlenden Wucht des Nationalsozialismus sich zahlreiche Personen für das deutsche Nationalregister meldeten, die nach Ansicht der Esten nicht dem deutschen Volkstum zugerechnet werden konnten, wurde man stutzig. Die Aufnahme einzelner wurde angefochten, und am 10. April 1935 wurde eine Gerichtsentscheidung gefällt: „Sinn und Zweck des Katasters bestehen nicht darin, alle festen und objektiven Merkmale der Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Volkstum zu beseitigen, sondern darin, der Minderheit die Möglichkeit zur Bewahrung ihres Volkstums zu garantieren. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß jeder sich nach Belieben in ein Nationalkataster melden kann, käme man u. U. zu einem Resultat, das für die Minderheit gefährlich werden könnte, indem soviel Fremde sich hineinmelden, daß sie die Mehrheit erreichen und eine fremde Gruppe die Führung in die Hand nehme.“

Am 17. August 1937 wurde darum das nationale Selbstbestimmungsrecht in

Estland unter Kontrolle genommen und durch das Gesetz zur Bestimmung der Nationalität eingeeengt.

Es ist nicht notwendig, die Versuche anderer Staaten noch heranzuziehen, um einen Eindruck von der heute noch ungelösten Problematik des nationalen Selbstbestimmungsrechts zu bekommen. Die Diskrepanz zwischen der Freiheit des Individuums und den Ansprüchen der Nationen ist in keinem der von den Pariser Verträgen von 1920 berührten Staaten restlos ausgeglichen worden. Es lohnt sich aber, zur Illustration der Lage noch die Bemühungen eines Staates heranzuziehen, der in Fragen der Nationalitätenbehandlung die umfassendsten Erfahrungen gesammelt hat. Das ist das vorhin schon erwähnte

Österreich-Ungarn

Seit den Tagen des Johann Huß schwebte die nationale Frage wie eine dunkle Wolke besonders über Böhmen. Bald sandte sie Mord und Brand, bald lichtete sie sich zu friedlichem Vertragen. Im wesentlichen ging es um den Gebrauch der Sprache in Öffentlichkeit und Schule. Eine grundsätzliche Regelung erfuhr die Nationalitätenfrage aber für den ganzen Bereich der Monarchie durch das Staatsgrundgesetz vom 21.7.1867. Da hieß es: „Die gesamtstaatliche Angehörigkeit und die sprachliche Zugehörigkeit ist ins Ermessen des einzelnen gestellt.“ Das war allen anderen Staaten um ein großes Stück vorausgeeilt, und Österreich-Ungarn hat bis zum Jahre 1918 an der gerechten Durchführung dieses Grundsatzes festgehalten. So einfach diese Formel aber auch war, so viele Schwierigkeiten begegneten ihr in der Fülle der Einzelfälle, die das Minderheitenleben bietet.

Da waren z. B. die mährischen Ausgleichsgesetze vom Jahre 1905, die für die Landtagswahlen eine bestimmte Regelung vorsahen. Die Wahl war öffentlich, und man war darum über die nationale Einstellung eines jeden genauestens orientiert. Unter Zugrundelegung der amtlichen Akten stellte man für jede neue Wahl Listen auf, aus denen die nationale Zugehörigkeit nach den bisherigen Ergebnissen erkennbar war. Jeder konnte sich davon überzeugen, welcher Nation er und der Nachbar zugerechnet wurden und konnte Aufnahme in eine andere beantragen. Aber ein anderer Wähler der Liste, in die der Antragsteller aufgenommen zu werden wünschte, konnte die nationale Zugehörigkeit zu einer Gruppe bestreiten (ein Gesichtspunkt, den wir in der Minderheitengesetzgebung nirgends wiederfinden). Der Gemeindevorsteher war dann als erster für die Entscheidung zuständig, in zweiter und dritter Instanz die Oberbehörde oder das Reichsgericht. Weiter: In die Schule einer nationalen Gruppe durften „in der Regel“ nur solche Kinder aufgenommen werden, die „der Unterrichtssprache mächtig“ waren. In Zweifelsfällen sollte der Schulleiter mit zwei anderen Lehrern entscheiden. Einspruch und Gerichtsurteil gegen diese Entscheidung waren möglich.

Auf Antrag einer Gemeinde aber bestimmte der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1877: „Der Wille des Erziehungsberechtigten ist entscheidend dafür, welche Schule das Kind besuchen soll.“ (Ein sehr klares Urteil gegenüber dem des Internationalen Schiedsgerichts im Haag von 1928!) Aber die Schwierigkeiten waren auch mit dieser Entscheidung nicht behoben. Am 3. Januar 1881 urteilt derselbe Gerichtshof in einer anderen Sache: „Welcher Nationalität jemand angehört, ist offenbar eine Tatbestandsfrage, die nach allgemeinen, den Begriffen entsprechenden Merkmalen zu lösen sein wird, solange es darüber keine Vorschriften gibt. Da, wo die Zugehörigkeit zu einer Nation in Frage steht und es an äußerer Betätigung der Gesinnung mangelt, muß der einzelne selber entscheiden.“ Und eine weise Erkenntnis spricht aus folgendem angefügtem Satz: *„Wer sich zu einem Volk bekennt, wird durch das Bekenntnis nicht etwa Angehöriger dieses Volkes, wird aber behandelt, als ob er es wäre.“*

In Böhmen hatten im Jahre 1888 einige Volksschulräte – das waren Mitglieder der örtlichen Schulausschüsse – sich als Angehörige beider Nationen bekannt und sich bereit erklärt, beide Nationen zu vertreten. Der Verwaltungsgerichtshof stellte aber fest, daß jemand nur einer Nation angehören und darum nur eine Nation vertreten könne.

Weiter derselbe Gerichtshof 1896: „Die Erklärung der Eltern ist für die Einschulung der Kinder maßgebend. Erhebungen über die Richtigkeit dieser Erklärung sind unzulässig. Die offenbare Unkenntnis der Sprache der angegebenen Nation müsse aber das Bekenntnis vernichten.“

Und schließlich noch ein letzter Fall: Am 19.6.1898 erklärt ein Jakob Siebel, er gehöre der „böhmischen Nation“ an. Am 23. Februar des nächsten Jahres gibt er zu Protokoll, daß er von deutschen Eltern geboren sei, die deutsche Schule besucht habe und daß auch seine Kinder die deutsche Schule besuchten. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt: „Er ist deutsch. Die zweite Erklärung bedeutet einen Widerruf der ersten.“

Diese Fälle, die sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts lawinenhaft häuften und deren es heute bei uns Tausende gibt, machen die österreichisch-ungarische Monarchie auf dem eingeschlagenen Weg schwankend. Ihr wurde bange vor dem Ausgang. – Angst ist der Schwindel der Freiheit. –

Es schwebt ein Verhängnis über dem Bemühen Mitteleuropas, die nationale Selbstbestimmung zu einem Rechtsgrundsatz zu machen.

Aus Begeisterung für die Idee hatte sich die Forderung um die Mitte des 19. Jahrhunderts überall durchgesetzt, damals freilich noch nicht in Dänemark. Preußen geht der Atem bereits 1878 aus, und gegen Ende des Jahrhunderts werden die Verhältnisse überall so verwickelt, daß fast alle die Nerven verlieren. Nach dem ersten Weltkrieg sahen wir wieder hoffnungsvollen neuen Anfang, nun Dänemark voran. Er endet in der ruchlosen Zertretung der nationalen Freiheit, im

blutigen Graus nationalistischer Verfolgung, in der Zerreiung des deutschen Volkskrpers und in der Ausweisung vieler Millionen auf die Straen der Welt. Hat es einen Sinn, ein drittes Mal zu beginnen? Hat der Grundsatz der nationalen Freiheit jemals Aussicht, sich durchzusetzen?

*

Über die Entwicklung des konfessionellen Selbstbestimmungsrechts

Es scheint nicht unangebracht, hier innezuhalten, und eine Betrachtung anzustellen über die Entwicklung des konfessionellen Selbstbestimmungsrechts, das heute in den Verfassungen fast aller Staaten verankert ist, auch im Grundgesetz unserer Bundesrepublik.

Wie Griechen und Römer sich stellten, dürfte uns wenig berühren. Der Schierlingsbecher des Sokrates und die Christenverfolgungen sind Beispiele dafür, daß der Freiheit des religiösen Bekenntens dort unerbittliche Grenzen gezogen wurden.

Als das Christentum unter Konstantin dem Groen Reichsreligion wurde, erschien im Jahre 313 das erste Toleranzedikt, das freilich bereits auf dem Konzil zu Nizäa 325 durch die Verwerfung des arianischen Glaubens stark angeschlagen wurde. Dann aber hat ein zweideutiges Wort Augustins (354-430) für die anfangs gerade von den Christen geforderte Freiheit des Glaubens verhängnisvolle Bedeutung gehabt: „Dem herrschenden Irrtum gegenüber ist Bekenntnisfreiheit, der herrschenden Wahrheit gegenüber Bekenntniszwang gerecht.“ Was aber ist Wahrheit? Was Irrtum? Das zu erkennen, ist Gott allein vorbehalten. Nach Ansicht der katholischen Kirche aber hat sie den Auftrag, auf die Stimme Gottes, die sich durch den Heiligen Geist kundgibt, zu hören und ihr in der Welt Geltung zu verschaffen. Freilich braucht sie dazu den machtvollen Arm des Staates. Das römische Rechtsgefühl jedoch sowohl wie das germanische Freiheitsgefühl, die beide Wesensstücke des europäischen Menschen geworden sind, widerstrebten persönlichem Zwang. Je größer aber die Abhängigkeit des Kaisers vom Papst wurde, desto mehr gab man die staatliche Toleranz in Glaubensdingen auf. Auf den Laterankonzilien von 1178 und 1215 wurde von der Kirche die Ausrottung aller Ketzer beschlossen, und der sonst als Freigeist bekannte Kaiser Friedrich II. (1215-50) versprach durch Edikt vom 22. November 1220 dafür seine kaiserliche Unterstützung, wie vorher schon die Könige von Frankreich es getan hatten. Die grausamen Vernichtungsmaßnahmen gegen die Albigenser und Waldenser in

Südfrankreich, die Verbrennung von Johann Hus und die Inquisitionsgerichte, die bis in die Neuzeit hindauerten, sind der grauenhafte Beweis dafür, daß das Selbstbestimmungsrecht auf dem Gebiet des Glaubens im Mittelalter nicht anerkannt wurde. Auch die Reformation Calvins kannte keine Duldsamkeit. Die bescheidenste Opposition wurde unterdrückt und Servet in Genf verbrannt, weil er die Lehre von der Trinität nicht anerkennen wollte. Als die Anhänger Calvins in Holland zur Macht kamen, vertrieben sie die Remonstranten, die die Prädestinationslehre ablehnten.

Die Anhänger Luthers gingen soweit nicht. Aber obwohl Luther selbst in Worms sich auf die Freiheit des Gewissens berufen hatte, eiferten seine orthodoxen Anhänger so heftig gegeneinander, daß der Große Kurfürst einschreiten mußte. Der Augsburger Reichstagsabschied von 1555 und der traurige Friedensschluß von Münster 1648 hatten zuvor zum mindesten den Fürsten die Bekenntnisfreiheit zugestanden und den Untertanen das Recht, auszuwandern, wenn sie mit dem Bekenntnis des Fürsten nicht übereinstimmten. Während in Spanien die Scheiterhaufen aufs neue aufflammten, setzte sich im übrigen Europa dann langsam die religiöse Toleranz auch nach unten hin durch. In Frankreich wurde sie im Jahre 1598 von Heinrich IV. durch das Edikt von Nantes verkündet. Freilich mußte er dafür bald unter dem Dolche des Jesuiten Ravailac verbluten, und weniger als 100 Jahre später wurde das Edikt durch Ludwig XIV. wieder aufgehoben. Andere Fürsten traten aber um so entschiedener für das allgemeine Duldungsprinzip ein. Brandenburg öffnete den fliehenden Hugenotten seine Grenzen. Milton erhob seine Stimme für die Glaubensfreiheit, und Thomasius, Voltaire und Lessing folgten. Im Jahre 1636 verkündeten die ersten Staaten Nordamerikas die Bekenntnisfreiheit für ihren Bereich. Unter Friedrich dem Großen konnte jeder nach seiner Fassung selig werden, und das von ihm vorbereitete Preußische Landrecht wird als die Magna Charta des religiösen Selbstbestimmungsrechts bezeichnet, die bald für alle Staaten Europas Vorbild wurde. Die französische Revolution schlug vollends Bresche in überholte Traditionen, und von 1848 ab ist die Bekenntnisfreiheit in fast allen Verfassungen unseres Erdteils gesichert. Nur England und Dänemark haben eine Einschränkung für den regierenden Herrscher noch aufrechterhalten.

Trotzdem wollen wir nicht verhehlen, daß in vielen Herzen letzte Ressentiments gegen Andersgläubige noch nicht überwunden sind. Der Wechsel des religiösen Bekenntnisses, der wohl an gewisse Formalitäten gebunden, jedoch von keiner Seite juristisch eingeengt ist, war bis vor kurzem noch ein auffallendes Ereignis. Die Auffälligkeit schwindet aber immer mehr. Heute läßt sich mit Zuversicht sagen, was ein namhafter Kirchenhistoriker um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schrieb: „Wie der Bekenntniszwang das geistige Leben im Mittelalter beherrscht und bedrückt hat, so wird das Recht der Bekenntnisfreiheit die geistige

Entwicklung des Menschen im modernen Zeitalter schützen und im Laufe der kommenden Zeit seine wohltuende Wirkung immer weiter entfalten.“

Es war aber ein langer Weg vom Beginn des Bekenntniszwanges über die Inquisitionsgerichte bis zur Anerkennung der allgemeinen religiösen Bekenntnisfreiheit. Unermeßliche Ströme von Blut und Tränen sind geflossen, ehe man sich dahin durchrang.

Was war's, was der Freiheit im Wege stand? Was war's, was sie endlich sich durchsetzen ließ?

„Der Wahrheit gegenüber ist der Zwang gerecht“, hatte Augustin verkündet. Solange der Mensch glaubt, daß Gott ihm die Wahrheit offenbart hat, gibt es für den andern keine Selbstbestimmung, nur Überredung oder Vernichtung. Erst wo man dem andern den Irrtum zugesteht und bei sich selber für möglich hält, ist der Weg frei für die Toleranz.

Wir fragen uns: Liegt etwa im Nationalen ein ähnlicher Komplex vor? Wenn ja, wie werden wir ihn lösen können?

Wer sich um eine Antwort müht, wird nicht umhin können, sich zunächst mit dem grundsätzlichen Problem der Nation zu beschäftigen.

*

Was ist Nation?

„Nation ist ein täglich sich wiederholender Volksentscheid“

Wir haben im 2. Grenzfriedensheft die Antwort Ernest Renans gebracht und halten sie für wertvoll genug für die Aufrollung des ganzen Komplexes. Trotzdem ist es notwendig, für unsere Sache eine deutsche Grundlage zu finden, auf die Gefahr hin, längst Bekanntes zu wiederholen. Das Thema ist gerade von Deutschen unzählige Male behandelt worden.

In meinem Nachschlagewerk sehe ich, daß das Wort „Nation“ erst um 1500 in unsere deutsche Sprache Eingang gefunden hat. Wir finden es bei Luther in seinem Brief an den christlichen Adel, bei anderen aber schon mehr als 50 Jahre früher. Nun war das von uns damit meist synonym gebrauchte Wort Volk auch damals schon bekannt. Es ist so alt wie die germanischen Sprachen überhaupt. Aber es entsprach im 15. Jahrhundert nicht dem, wofür man in jener Zeit einen Ausdruck suchte.

„Volk“ steht in seinem Ursprung in engem Zusammenhang mit dem heute in den nordischen Sprachen gebräuchlichen Wort Flok und ist durch Lautumstellung von

ihm abgeleitet worden. Man spricht im Dänischen von einem Flok Bier, einem Bienenvolk; einem Flok Höns, einem Hühnervolk; einem Flok Faar, einer Schafherde; und von einem Flok Mennesker, ja einem Flok Folk, einer Menschenschar. Flok bezeichnet eine Gruppe gleichartiger Wesen, bei denen wie bei den Hühnern und Schafen und Bienen die herdenmäßige, aber geordnete Zusammenfassung charakteristisch ist. Wann Flok in Volk abgewandelt wurde und andere Bedeutung annahm, entzieht sich unserer Kenntnis. Im Nordischen bezieht sich Volk nur auf Menschen, im Deutschen, wie wir hörten, auch auf Tiere.

Es dürfte nicht überflüssig sein, hier auf einen Gebrauch des Wortes Volk hinzuweisen, der sich im Verzeichnis der Dithmarscher Geschlechternamen findet. Als Geschlechter bezeichnet man in Dithmarschen die Sippenverbände, die dort bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts sich als Gemeinschaftsformen halb öffentlich-rechtlicher Art erhalten haben. Da gab es die Vogdemannen, die Ebbingmannen, die Wurthmannen, die Tödiemannen und viele andere Mannen, darunter aber auch ein Geschlecht mit dem Namen „Henning Peters Volk“. Wir haben uns darunter alle die Männer, Knechte und Knaben vorzustellen, die zur Sippe des Henning Peters gehörten, wobei eine Blutsverwandtschaft nicht unbedingt Voraussetzung war. Ähnlichen Brauch kannte man bis vor wenig Jahrzehnten noch in Nordschleswig, wo man von Peter Johannsens Volk und August Andresens Volk sprach und damit alle die meinte, die einschließlich der erwachsenen Kinder auf dem Hofe als Gesinde mitarbeiteten. Volk war in dem einen wie in dem anderen Sinne eine durch irgend etwas Objektives zusammengefaßte, gegliederte und als Gemeinschaft sich fühlende Schar von Menschen.

Für Luther hatte das Wort aber diesen Sinn nicht, vielleicht in Süd- und Mitteldeutschland bis in die neuere Zeit nie. Er spricht in seiner Bibelübersetzung davon, daß sich „viel Volks“ um Jesus sammelte und daß ihn „des großen Volks jammerte, denn es sei wie die Schafe, die keinen Hirten haben“ (Markus 6,34), Volk ist ihm eine führerlose Menschenmenge, ununterschieden nach Herkunft, Stand, Beruf, Interessen und Anlagen. Ähnlich versteht er das Wort auch, wenn er von Kriegsvolk spricht, das sich aus aller Herren Länder zusammengefunden hat. Wenn er aber einen Brief schrieb „An den christlichen Adel der deutschen Nation“, dann meinte er mit deutscher Nation alle die Menschen, die in deutschen Landen als Herren und Knechte, als Kaufleute, Handwerker, Tagelöhner, Fürsten und Kurfürsten wohnten, mit einem Kaiser an der Spitze, und die zu seiner Zeit ergriffen waren von dem Gefühl der Zusammengehörigkeit gegenüber den römischen Ausbeutern, gegenüber dem Antichrist jenseits der Alpen, die auch ergriffen waren von dem Gefühl, daß sie sich eine Regierung schaffen müßten, die stark genug sei, Türken und Franzosen abzuwehren, im Lande Ordnung und Frieden zu halten, jedem die ihm von Gott gegebenen Rechte zu sichern und die

Verkünder der reinen Lehre zu schützen. Für diese nach Ständen gegliederten, als Einheit sich fühlenden Menschen wußte man damals in Deutschland keine eigene Bezeichnung und lieh sich aus dem Lateinischen das Wort Nation.

Man fragt sich, ob diese deutsche Nation denn nicht schon vorher bestand und ob man nicht schon vorher das Bedürfnis empfunden hat, die deutschen Menschen unter gemeinsamem Namen zusammenzufassen.

Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein.

Deutsch

Das Ichbewußtsein erwächst am Gegen-Stand. Das gilt für den einzelnen wie für die Gemeinschaft. Der Bauer, der seine Heimat nie verließ, kennt sich als Angehörigen seiner Familie, seiner Sippe, seines Dorfes und vielleicht seines Stammes. Wer andere Länder und Völker nicht gesehen, andere Sprachen nicht gehört und nichts davon gelesen hat, weiß nichts von dem, was man als Nation bezeichnet.

Die deutschen Stämme konnten sich auch von ihrer Zusammengehörigkeit keine Vorstellung machen, solange sie als einzelne den Fremden gegenübertraten. Ihre Verwandtschaft untereinander wurde von den anderen entdeckt, und die Römer bezeichneten sie insgesamt, wie alles, was nicht zu ihrer Kultur gehörte, als Barbaren. Cäsar erst unterscheidet zwischen Galliern und Germanen, welches Wort wohl ebensogut Bruder wie Nachbar bedeuten kann, und Tacitus fand, daß die Völker Germaniens ein in Gestalt und Sitten sich selbst nur ähnlicher Menschenschlag waren. Über ihre Sprache sagt er nichts. Erst vom achten Jahrhundert an gilt auch sie als Gesichtspunkt für die Zusammenfassung der verwandten Stämme. Nach Kluge tritt die Bezeichnung *theodisce* für die Gesamtheit der germanischen Mundarten zuerst im Jahre 786 in dem Bericht des Kardinalbischofs von Ostia an den Papst auf, zwei Jahre später dann in den Annalen des Klosters Lorsch, wo man einst Held Siegfried und später Ludwig den Deutschen beigesezt hat. Leo Weißgerber freilich meint, daß das Wort viel älter und schon zur Merowingerzeit bei den romanisierten Franken aufgekommen ist. Unter *theodisca lingua* verstand man die Sprachen aller rechtsrheinischen Stämme, zu denen man auch die Angelsachsen und die Dänen rechnete. Dies *theod* darf man vielleicht mit dem nordischen *Tjod* in Zusammenhang bringen, das soviel bedeutet wie Stamm, Volksstamm, im Gebrauch aber nach und nach selten geworden ist. Der Begriff wurde in seinem Umfang erweitert und zur Bezeichnung für eine Stammesgruppe. Es scheint, als ob man ihn anfangs nur auf die Sprache bezog. Bald aber meinte man damit auch die Menschen dieser Sprache, die man als *thiudisce liude* bezeichnete, in der lateinischen Kanzlei Ottos des Großen schon als *Teutonici*.

Das Deutschbewußtsein

Wie weit diesen objektiv von außen festgestellten Gemeinsamkeiten der verschiedenen Stämme ein subjektives Gefühl gegenseitiger Verbundenheit entsprach, ist schwer festzustellen. Wir finden aber schon aus dem 10. Jahrhundert ein unzweideutiges Zeugnis dafür, daß jedenfalls in gewissen Kreisen schon Ähnliches vorhanden war. Im Jahre 968 besucht der Bischof Liudprand von Cremona im Auftrage Ottos I. den Kaiser Nikophorus von Byzanz. Im Laufe des Gesprächs bemerkt der Byzantiner, daß die Langobarden, zu denen auch der Bischof sich rechnet, längst noch keine Römer und im Christenglauben noch unerfahren seien, worauf dieser antwortet: „Romulus hat Rom mit schlechtem Gesindel gegründet und dieses Römer genannt. Solch edler Abkunft sind diejenigen, die ihr die Herren der Welt nennt, die wir aber, das heißt die Langobarden, Sachsen, Franken, Lothringer, Bayern, Schwaben und Burgunder so tief verachten, daß wir im Zorn gegen unsere Feinde kein anderes Schimpfwort kennen als ‚Du Römer!‘ Denn Feigheit und Niedertracht, Geiz, Üppigkeit, Lug und Trug, kurz alle Laster fassen wir in diesem Wort zusammen ... Wenn du aber den Glauben der Sachsen jung und einfältig nennst, so gebe ich dir darin recht; denn bei ihnen ist er noch frisch und jung und kräftig, nicht alt und verkommen und gleich einem schäbigen Rock wie hier.“

Gewiß ist dieser Bischof ein einzelner, aber einer der wenigen, die mit der Fremde in Berührung gekommen waren und über ihr Empfinden Schriftliches hinterlassen haben.

Die deutschen Ritter, die ihre Kaiser nach Rom begleiteten, hatten dort auch andere Menschen anders sprechen gehört und andere Dörfer und Städte gesehen und brauchten für all dies Fremde das Wort „welsch“. Aber dies Wort ist kaum über Süd- und Mitteldeutschland hinausgekommen, denn die Römerheere waren klein und rekrutierten sich nur in geringer Zahl aus dem Norden.

Auf den Kreuzzügen war es schon anders. Da kamen die Hunderttausende aus allen Ländern Europas in Bewegung, zogen nach dem Morgenland und lernten dort nicht nur Mohren kennen, sondern auch Kreuzritter aus anderen Ländern, die wohl mit ihnen für denselben Glauben kämpften, aber anders waren in Sprache und Sitten. Man spürte Unterschiede, und das Bewußtsein der Besonderheit entstand. Die Nationen schieden sich, was deutlich in den entstehenden Ritterorden zum Ausdruck kommt, dem italienischen Orden der Johanniter, dem französischen der Templer und dem der Deutschen. Und mehr als einmal zückten draußen die Schwerter gegeneinander, die ausgezogen waren, dem Christentum den Frieden zu sichern. Europa spaltete sich auf in Nationen. Auf dem Schlachtfelde von Bouvines 1214 schon wuchs den Franzosen das Selbstbewußtsein gegenüber den Deutschen, und in Italien empörte sich um 1300

der römische Pöbel gegen den Einzug der deutschen Kaiser.
Daß man auch in Deutschland in dieser Zeit sich gerafft hatte, wird uns bezeugt durch das Deutschlandlied von

WALTHER VON DER VOGELWEIDE

*„Ich han lande vil gesehen
unde nam der besten gerne war:
Übel müeze mir geschehen,
künde ich je min herze bringen dar,
Daz im wol gevallen
wole fremeder site
nu waz hulfe mich, ob ich unrehte strite?
tiusche zuht gat vor in allen.*

*Von der Elbe unz an den Rin
und her wider unz an Ungerlant
Mugen wol die besten sin,
die ich in der werlte han erkant ...*

Tiusche man sint wol gezogen ...

*Tugent und reine minne,
Swer die suochen wil,
der sol komen in unser lant: da ist wünne vil.
lange müeze ich leben dar inne.“*

Es ist entstanden aus dem Hochgefühl, einer Menschengruppe anzugehören, die anderen an wahrem Wert überlegen war. Wir finden es in dem Maße zu seiner Zeit bei keinem anderen wieder. Wenn wir auch aus Wolframs Parzifal, bei Hartmann von Aue und dem Gestalter des Nibelungenliedes ein Wissen um die eigene Art der Deutschen spüren, so tritt dies doch nirgends gewollt in Erscheinung. Rührend ist dagegen die Liebe zum deutschen Land in Worte gefaßt bei

FRIEDRICH VON HAUSEN

*„Gelebt ich noch die liehen zit
daz ich das laut solt aber schoven
Dar inne al min fröide lit ...*

*wär ich iender (wieder) umb den Rin,
so friesche ich lihte ein ander märe
(so hörte ich wohl anderes erzählen)
des ich doch leider nien (nie) vernam,
sit daz ich über die berge kam.“*

Heimweh ist nun dem Nationalgefühl nicht gleichzusetzen, aber es ist eine der Komponenten, die bei seinem Werden mitwirken. Im ganzen dürfen wir wohl sagen, daß in der ganzen kulturtragenden Ritterschicht jener Zeit in Deutschland ein Empfinden für das Gemeinsame sich zeigt, das gleichzeitig Ausdruck des Abstandes von den andern war.

*

Die Nationen und Europa

Das galt es aber nicht nur für Deutschland, sondern auch für die anderen Länder Europas. In Dänemark lebte zu Zeiten Friedrich Barbarossas der Kriegs- und Kirchenmann Saxo Grammatikus, der wohl im Auftrage des Bischofs Absalon die Chronik Dänemarks schrieb und erzählt: „Als König Ingald sich erst den Sitten Deutschlands hingegeben hatte, schämte er sich nicht, sich der weibischen Üppigkeit, die von dort gekommen war, hinzugeben, und unser Vaterland hat von diesem Morastpfuhl nichts als Verschwendungssucht gelernt.“ Der Widerwille gegenüber den Deutschen tritt überall hervor, wo er von ihnen spricht. Dasselbe spürt man später auch dort, wo die Hansaleute den nordischen Völkern begegnen. Man öffnet ihnen die Häfen, weil man ihr Handelstalent braucht und ihre höhere Kultur schätzt, aber man bricht mit ihnen, sobald man glaubt, daß man sie entbehren kann.

Die Abhebung der Nationen gegeneinander ist eine allgemeine Erscheinung im Europa jener Zeit, am deutlichsten bald in Italien, wo die Renaissance ein Eigenbewußtsein schafft, das nicht nur durch Leistung, sondern auch durch Tradition in den Bildungsschichten eine Festigkeit erhält, die stärker ist als anderswo.

Die Kreuzzüge aber sind Ursache und Anlaß dieser Entwicklung gewesen. Es waren die Erfahrungen, die die Klüfte aufgetan hatten. Gleichzeitig aber gewährte man die Brücken, die hinüberführten: den christlichen Glauben, die Kirche und die Kultur der Ritter. Eine aber führte gar weiter, hinüber zu den Heiden, die man als

Teufel verschrien und im ersten Kreuzzuge zu Tausenden hingeschlachtet, nachher aber als Menschen erkannt hatte mit Tugenden, die in nichts denen nachstanden, die man im Abendlande rühmte. Es erwuchs, mehr vielleicht aus der Erfahrung, als aus dem Studium der Alten, die Achtung vor dem Menschen, der allerorten ein Gleiches in seinem Wesen trägt. Mit den deutlicher werdenden Nationen senken sich gleichzeitig die ersten Wurzeln der Humanität in den Boden der europäischen Kultur. In jedem Ding liegt immer auch sein Gegenteil.

Vorerst war es aber nur die Schicht der Hochgebildeten, die von solchen Gedanken berührt wurde. Die Menge der Menschen wußte weder von dem einen noch von dem anderen etwas. Das kam erst im fünfzehnten Jahrhundert. Da hatte Frankreich bereits in einem hundertjährigen Kampf mit England seine nationale Geschlossenheit gefunden, die alle Schichten des Volkes umfaßte und in der Jungfrau aus Domrémy 1429 seine rührende Verkörperung fand.

*

Reformation und Nation

Was Ursache gewesen ist, daß auch Deutschland in diesem Jahrhundert in allen seinen Schichten von solchem Gefühl gepackt wurde, scheint noch nicht ergründet zu sein. Joachimsen läßt es in seiner Geschichte der Reformation dahingestellt, ob die Auflehnung gegen die katholische Kirche Ursache jener Erscheinung gewesen ist oder Wirkung. Auf jeden Fall bilden beide das Charakteristikum der Zeit.

Im Jahre 1452 bereits begegnen uns Beschwerden der deutschen Nation über die Lasten, die sie für das antichristliche Rom zu tragen habe. „Tausend Schliche werden ersonnen, wie der römische Stuhl uns wie Barbaren das Geld auf feine Art aus dem Beutel ziehen kann“, lesen wir da. „Unsere ehemals berühmte Nation ... liegt im Staube und betrauert schon viele Jahre ihr unglückliches Schicksal.“ Kurfürsten, Fürsten, Adelige, Bürger und Bauern sind sich einig darin, daß eine politische Straffung des Reiches notwendig ist, daß ein Reichsregiment aufgerichtet werden muß, das stark genug ist, Türken und Franzosen abzuwehren und im Lande Ordnung zu halten. Alles mühte sich um die Reform, heute würde man wohl sagen, um die Integration des Reichs; voran der Erzbischof Berthold von Mainz. In den Jahren von 1521 bis 1524 erscheint die deutsche Welt wie ein aufgewühltes Meer, durchwogt vom Sturme tiefster Leidenschaft. Von der einen Seite sowohl als von der anderen sucht man die Religion in den Dienst der Nation

zu stellen, welchen Ausdruck man, wie wir hörten, für das, was man fühlte und wollte, eben erst gefunden hatte.

Aber Luther versagte sich, weil „man doch nur das Weltliche suche und nicht Gott.“ Und Herzog Georg von Sachsen und Kaiser Karl meinten, daß die Luthersche Ketzerlehre ausgerottet werden müsse, wenn die Einigung des Reichs gelingen solle. Es fehlte die alle wilden Kräfte zusammenfassende Gewalt, die man vom Kaiser oder von Berthold von Mainz oder von Franz von Sickingen hätte erhoffen können. Die Grundbewegungen der Bauern und Ritter verloren sich, wie die Reformversuche der Fürsten, in Eigeninteressen. Kaiser Karl war mit Luther der Meinung, daß Religion mehr sei als die Nation, und beide haben sich in entgegengesetzter Richtung durchgesetzt, der eine in der Restaurierung der katholischen Kirche, der andere in der Begründung einer neuen Konfession. Die Religion nahm bald alle ernstesten Geister voll gefangen, das Nationale ebte ab, oder zog sich in einem Rest in die Territorien zurück, so daß man bald von einer bayrischen, preußischen oder einer kursächsischen Nation sprach. Die Fürsten wurden souverän. Der Adel sicherte sich seine Güter, und die Bauern lebten in schwerer Fron.

*

Geschichtsschreibung und Nation

Die eben aufgeblühte nationale Wissenschaft, das will sagen die Geschichtsschreibung, paßte sich bald der Entwicklung an. Jakob Wimpheling, der 1528 in Straßburg starb, hatte noch eine deutsche Geschichte geschrieben von den Anfängen bis zu Kaiser Maximilian. Mit Thomas Murner hatte er sich um das Deutschtum des Elsaß gestritten. Konrad Celtis († 1508) hatte die *Germania* des Tacitus, die man 1425 im Kloster Hersfeld aufgefunden hatte, neu herausgegeben, damit den Stolz der Deutschen auf ihre eigene Art begründet und eine nationalistische Periode eingeleitet, die heute noch nicht ausgelaufen ist. Dann aber schrieb Turmair die Geschichte der Bayern, Tschudi die der Schweiz, und Dithmarscher Bauern und Pastoren sammeln, was sie über das Werden ihres kleinen Ländchens erfahren können. Man müht sich um die kleinsten politischen Gemeinschaften. In Dänemark begründet Ole Worm die dänische Altertumskunde und Arrild Hvidtfeld schreibt die dänische Chronik zu Ende, die andere vor ihm angefangen waren.

Die französischen Aufklärungsphilosophen scheinen neben Italienern die ersten

gewesen zu sein, die über die Enge des Eigenen hinausschauten. Montesquieu suchte die Ursachen für den Aufstieg und Niedergang der Römer in dem nach seiner Meinung durch die Umwelt bedingten Volkscharakter und

Voltaire

schrrieb nicht eine Geschichte der französischen Nation, sondern fünf Bände über die Sitten und den Geist der Nationen. (*Essai sur les moeurs et l'esprit des nations*, 1756.) Zwar ist ein großer Teil dieser Betrachtungen Frankreich gewidmet, aber keines der bekannten Völker der Welt wird vergessen. Ägypten, Persien, China, Paraguay und Peru finden ihren Platz neben den nahen Völkern Europas. Es ist ein deutliches Bestreben erkennbar, nicht nur das eigene Land, sondern dessen Zusammenhänge mit den andern zu erfassen und das Werden der Nationen überhaupt zu erklären.

Freilich darf man sich nicht wundern, daß er über den Ursprung all dieser Völker nicht viel sagen kann. Es ist aber überraschend, daß bei dem Freigeist Voltaire neben vielem Ähnlichen dieser Satz zu lesen ist: „Gott hat uns ein universales Prinzip mitgegeben. Das ist's, was auch das unentwickeltste Volk veranlaßt, sich Gesetze zu geben, die den Grundsätzen des Mitgefühls und der Gerechtigkeit entsprechen“. Und weiter über Ägypten: „Gott wollte nicht, daß eine so göttliche Geschichte durch irgend eine profane Hand übermittelt würde.“ (Die Hieroglyphen waren zu Voltaires Zeiten noch nicht enträtselt.) – Da, wo die Erkenntnis versagt, füllt der Name Gottes ihm die Lücken aus. Die Völker sind ihm Gedanken des Schöpfers.

Herder

Es ist bemerkenswert, daß im Gegensatz zu diesem uns sonst nur als Spötter bekannten Philosophen der fromme Generalsuperintendent von Weimar, Johann Gottfried Herder (geb. 1744) sich mit der Rückführung der Geschichte auf Gott nicht abfindet.

Es ist anzunehmen, daß Herder die Voltaireschen Bücher gelesen hat und durch die Voltairesche Darstellung des Unterschiedes in den Sitten und dem Geist der verschiedenen Völker angeregt worden ist, über die Ursachen dieser Verschiedenheit nachzudenken. Auf jeden Fall waren die Gedankengänge Montesquieus ihm vertraut. Unter seinen Werken erster Zeit findet sich ein Entwurf „Über die Bildung der Völker“, in dem er stichwortartig die Faktoren andeutet, die nach seiner Meinung für die Entstehung der Nationen in Frage kommen. Es sind für ihn bei den alten Völkern die Religion, bei den Griechen die Poesie, in Frankreich die schönen Künste, bei anderen die Philosophie und überall vor allen Dingen die Erziehung durch den Staat.

Herder hat diesen Entwurf nicht ausgeführt, wahrscheinlich weil er spürte, daß hier

Ursache und Wirkung eines wurden. Die Religion und die Philosophie wie die Künste und der Staat sind ja Schöpfungen der Völker, ebenso sehr wie sie deren Gestalter sein können. Die Gedanken reiften aber in ihm zu den „Ideen zur Geschichte der Philosophie der Menschheit“, die in den Jahren 1784 bis 1791 in vier Bänden erschienen. Die in allen Menschen vorhandenen Anlagen, die „genuinen Kräfte“, sind durch Raum und Klima in bestimmte Richtungen gedrängt worden und haben die Menschen in den verschiedenen Ländern sich verschiedenartig entwickeln lassen. So unterscheiden sich die Menschen durch die Besonderheit ihres Körperbaus, ihrer Sprache, ihres Denkens und ihrer Lebensweise und sind so in ihren Gruppen als Völker deutlich gekennzeichnet. Ihre seelische Besonderheit offenbart sich besonders eindringlich in ihrer Poesie, die Herder mit seinem Freunde Hamann als die Ursprache der Menschen ansieht. Zur Erfassung und zur Kennzeichnung dieser Eigenart sammelt er die „Volkslieder“, die er später auf den Rat Johannes von Müllers als „Stimmen der Völker in Liedern“ herausgibt. Das Wort Volkslied ist von ihm geprägt worden. Die die Völker bindenden Kräfte lagen für ihn also in der Natur. Allen Menschengeschlechtern gemeinsam aber waren ihm, wie Voltaire, die eingeborenen Anlagen, die die Grundlage darstellen, von der sie alle ausgehen und zu der sie, bei aller Verschiedenheit ihrer Entwicklung, zurückfinden müssen. So ist ihm letztes Ziel der Völkerentwicklung die Humanität. Herder wird heute viel gelobt und viel gescholten. Er hat den Völkern, die sich bis dahin noch nicht als Volk fühlten, den Antrieb gegeben, sich auf ihre Eigenart, ihre Eigenständigkeit und ihr Recht zu besinnen. Er hat den Völkern, die die andern sich unterworfen hatten, das Recht genommen, sich mehr zu dünken als die Unterworfenen. Die Selbstbesinnung und der Aufstand der baltischen und österreichischen Völker geht auf ihn zurück; und in Südamerika hat man ihm Denkmäler gesetzt. Sein Einfluß auf das volkliche Denken der Welt ist so unumstritten groß, daß man weithin vergessen hat, daß dies Denken in ihm seinen Ursprung hat.

*

Nation, Volk, peuple

Es muß hier vermerkt werden, daß bei Herder das Wort Volk neben Nation wieder zu Ehren kommt. Er braucht beide gleichbedeutend nebeneinander. Er spricht von den Nationen der Kamtschadalen und den Völkern Indiens, unterscheidet aber wie wir die Volkslieder von den Nationalliedern. Auch Voltaire schwankte zwischen

den Wörtern *peuple* und *nation* und meint, im Gegensatz zu der heute oft gehörten Deutung: „Wenn eine Nation zu einem Volkskörper zusammengefaßt werden soll, wenn sie machtvoll, abgehärtet, weise werden soll, ist eine lange, fruchtbare Zeit erforderlich.“ Ihm ist *peuple* (Volk) ein besonderes Entwicklungsstadium der Nation. Andere scheinen ebenso gedacht zu haben. Mirabeau wollte im Jahre 1789 die Mitglieder des Dritten Standes als „*représentants du peuple français*“ bezeichnet haben. Die Versammlung entschied sich aber für „*Assemblée nationale*“, und von da an ist die Nation Française ein Begriff und von einem gewissen Glorienschein umgeben.

Johann Gottlieb Fichte

„Keinem unserer Großen gegenüber ist die Geschichte so ungerecht verfahren wie gegen Herder“, schreibt eine Literaturgeschichte. Schon vor seinem Tode war er von seinen Zeitgenossen halb vergessen. Heute erst wendet man sich seinen Gedanken, die einer ganzen Zeitperiode das Gepräge gegeben haben, wieder zu. Viel bekannter als er wurde ein anderer, der durch ihn seine Anregungen empfing, Johann Gottlieb Fichte. Fichte hat in seiner achten Rede an die deutsche Nation dargelegt, „Was ein Volk sei“. Er hat darin Herders Gedanken weitergeführt, in ihrer Ableitung vereinfacht und im Ausdruck verumständlicht. Wie Voltaire setzt er für die wirkenden Kräfte Gott und als Ziel die Entwicklung des Göttlichen.

Volk und Nation werden auch bei ihm nicht unterschieden. Sie sind ihm „das Ganze der in Gesellschaft miteinander fortlebenden und sich aus sich selbst immerfort natürlich und geistig sich erzeugenden Menschen, das insgesamt unter einem besonderen Gesetze des Göttlichen aus ihm steht ... Jenes Gesetz bestimmt durchaus und vollendet das, was man den Nationalcharakter des Volkes genannt hat, jenes Gesetz des Ursprünglichen und Göttlichen“. Damit sind das Volk, sein Werden und sein Sein der Sphäre des Rationalen und des Erfahrungsmaßigen entrückt und in die Welt der Idee hinaufgehoben.

Friedrich Ludwig Jahn

Fichte war nicht der einzige, der damals in Deutschland sich bemühte, Wesen und Aufgabe des Volks zu ergründen. Jahn gab im Jahre 1810 sein „Deutsches Volkstum“ heraus und betont ausdrücklich, daß es nur Bruchstücke eines Werkes enthalte, das ihm in den unglücklichen Kriegsjahren verlorengegangen sei, also vor Fichtes Reden gedacht worden ist, und daß er nunmehr genötigt sei, es aus dem Gedächtnis wieder aufzuzeichnen. Er rückt als Deutschtümler und Sprachreformer bewußt von den Fremdwörtern Nation und Nationalität ab und braucht dafür Volk und Volkstum. „Was ist ein Volk?“ fragt er. „Gilt dafür schon die Menschenmenge einer großen Erdscholle oder erst die Einwohnerzahl eines Riesenstaats oder eines Zwergstaates oder bloß die Gesamtheit gleicher

Stammes- oder Sprachgenossen? Der Forschergeist wird Aufschlüsse darüber suchen: Was macht ein Volk zum Volke? (Dieselbe Frage hatte Rousseau schon 1762 gestellt.) Was ist das eigentliche Völkerwesen, welches sind die Lebenswerkzeuge, Lebensgetriebe? Wodurch wirkt eine Gemeinseele von innen nach außen? Der Menschenfreund wird sich nach der Lösung des großen Rätsels sehnen: Wie erwächst aus einem einzelnen Menschen ein Volk? Wie aus dem Völkergewimmel endlich die Menschheit?“

Das sind lauter Fragen, die Jahn aufwirft und nicht beantwortet. Sie lassen aber erkennen, daß er sich mit Rückführungen ins Irrationale nicht zufrieden gibt. Er sucht das Volkswesen, das „unnennbare Etwas, das man schon lange in jedem Volke fand“, in den konkreten Dingen des Lebens: in der Regierung, der Gerichtsverfassung, den Steuern und Abgaben, den Bildungsanstalten und all den anderen Dingen, mit denen der Mensch durch die Gemeinschaft in Berührung kommt. Das waren handgreifliche Dinge, der Wirklichkeit und nicht der Ideenwelt entnommen; und wo er von einer Idee ergriffen ist, führt er sie ins Konkrete zurück: „Nirgends erscheint die Menschheit hiernieden abgesondert und rein, immer wird sie durch Volkstümer vorgestellt und vertreten ... Nicht der äußere umgelegte Staatsband macht das Volk ... Zusammen sein *müssen* gibt keinen wahren Verein. Das Ineinanderhineinleben, das stille vertrauliche Sichaneinandergewöhnen, das mit Wechselliebe Sich-lebend-einverleiben bildet das Volk und bewahrt und erhöht es durch das Volkstum.“ So dachte und schrieb der Volksforscher und Sprachreformer Ludwig Jahn. Trotz der Verschrobenheit seiner Wortgebilde liegen seine Gedanken uns näher als die Fichtes. Die „Reden an die deutsche Nation“ aber blieben im Gedächtnis des Volkes, wenn auch nur dem Titel nach und beinahe nur als Schlagwort, während Jahns Volkstum vergessen wurde, bis man zu Ende des ersten Weltkrieges sich wieder darauf besann. Nur als Turnvater war er in der Erinnerung des Volkes geblieben.

Goethe

„Was aber bleibet, stiften die Dichter“, lesen wir in Friedrich Ernst Peters' „Preis der guten Mächte“. Wenn wir dies Wort umkehren können und sagen dürfen: „Was die Dichter stiften, bleibt“, hätten wir für die ewige Bedeutung der Herderschen Gedanken den besten Kronzeugen in Goethe, der Herders Schüler war. „Nach dem Gesetz, nach dem du angetreten, so mußt du sein, du kannst dir nicht entfliehn“, so dürfen wir einen Vers aus seinem „Dämon“ mit einer kleinen Zeichenänderung zitieren, um den Sinn der genuinen Kräfte, von denen sein Meister gesprochen hatte, auch bei ihm zu erkennen. Wohl denkt Goethe dabei wesentlich nur an die Unveränderlichkeit des Individuums; aber in dem Kommentar zu der zweiten Strophe seiner „Urworte“ spricht er sich auch über das Wesen der Nationen aus, die ihm als Erzieher der in sie hineingeborenen

einzelnen Menschen erscheinen. „Zufällig ist es jedoch nicht, daß einer aus dieser oder jener Nation, Stamm oder Familie sein Herkommen ableitet; denn die auf der Erde verbreiteten Nationen sind, so wie ihre mannigfachen Verzweigungen, als Individuen anzusehen, und die Tyche (das Zufällige) kann nur bei Vermischung und Durchkreuzung eingreifen. Wir sehen das wichtige Beispiel von hartnäckiger Persönlichkeit solcher Stämme an der Judenschaft; europäische Nationen, in andere Weltteile versetzt, legen ihren Charakter nicht ab, und nach mehreren hundert Jahren wird in Nordamerika der Engländer, der Franzose, der Deutsche gar wohl zu erkennen sein; zugleich werden aber auch sich bei Durchkreuzungen die Wirkungen der Tyche bemerkbar machen, wie der Mestize an einer klareren Hautfarbe zu erkennen ist. Bei der Erziehung, wenn sie nicht öffentlich und nationell ist, behauptet Tyche ihre wandelbaren Rechte. Säugamme und Wärterin, Vater und Vormund, Lehrer oder Aufseher sowie alle die ersteren Umgebungen an Gespielen, ländlicher oder städtischer Lokalität, alles bedingt die Eigentümlichkeit, durch frühe Entwicklung, durch Zurückdrängung oder Beschleunigen; der Dämon freilich hält sich durch alles durch, und dieses ist denn die eigentliche Natur, die als der alte Adam, und wie man es nennen mag, der so oft auch ausgetrieben, immer wieder unbezwinglicher zurückkehrt.“

Bei dem Verhältnis, in dem Goethe zur Herder stand, ist es fast verwunderlich, daß er eindeutiger als sein Lehrer die Nationen als von der Natur gewollte Gebilde ansieht, die nur durch Vermischung und Durchkreuzung sich ändern. Dem Klima und dem Raum mißt er keine verwandelnde Bedeutung bei. Es entspricht dieser Schau, daß er auch die nationale Erziehung nicht als zufällig, sondern als dämonisch, also unabwendbar ansieht.

Dies Dämonische als Selbstgewolltes zu empfinden, ist bei Goethe das Eigentümliche der Menschen- und Nationalitätennatur.

*„Da ist's denn wieder, was die Sterne wollten:
Bedingung und Gesetz, und aller Wille
ist nur ein Wollen, weil wir eben sollten,
Und vor dem Willen schweigt die Willkür stille;
Das Liebste wird vom Herzen weggescholten,
Dem harten Muß bequemt sich Will' und Grille.
So sind wir scheinfrei denn, nach manchen Jahre
Nur enger dran, als wir am Anfang waren.“*

Goethes Gedanken über Nation und Nationen waren nicht hervorgegangen aus der eigenen Anteilnahme an dem Kristallisieren des deutschen Volksgefühls seiner Zeit. Er sah es wie von weitem, aus dem Bedürfnis, Gesetze zu erkennen in dem Gestaltenwandel dieser Welt. Seine Urworte erschienen erst 1820 in den Gedanken zur Morphologie, als die erste große Periode der nationalen Bewegung in Deutschland schon im Abklingen war. Sie mochten tröstende Beruhigung

bedeuten für die, die dieser Bewegung vergebens Jugend und Glück geopfert hatten. Er hatte ihnen schon früher weissagend verkündet:

*„Zur Nation euch zu bilden, ihr hoffet es, Deutsche, vergebens.
Bildet, ihr könnt es, dafür freier zu Menschen euch aus!“*

Der im Götze und Faust am Anfang und am Schluß seines Dichtertums den Deutschen des Deutschestes geschenkt hat, was sie besitzen, gehörte selber dieser Nation nur als Weltbürger an, wie Kant und Schiller auch. Aber sie hatten in der Form der deutschen Sprache der Welt etwas geschenkt, was in denen, die dieser Sprache sich zurechneten, ein neues Bewußtsein weckte, das in den Willen zur Nation hineinmündete. Es sind kleinere Geister gewesen, die das Gold der Großen für das Volk ummünzten, und keiner hat für das Nationalbewußtsein der Deutschen größere Bedeutung gewonnen als

Ernst Moritz Arndt

Unter dem Eindruck der politischen Ereignisse, erfüllt von den Gedanken Fichtes und geprägt von dem sittlichen Ernst Kants hämmert er den gemarterten Deutschen der Napoleonszeit ein, was Deutschsein heißt:

DEUTSCHER TROST

*Deutsches Herz, verzage nicht,
Tu, was dein Gewissen spricht,
Dieser Strahl des Himmelslichts!
Tue Recht und fürchte nichts!
Baue nicht auf bunten Schein!
Lug und Trug ist dir zu fein.
Schlecht gerät dir List und Kunst,
Feinheit wird dir eitel Dunst.
Doch die Treue, ehrenfest,
Und die Liebe, die nicht läßt,
Einfalt, Demut, Redlichkeit Stehn dir wohl, o Sohn vom Teut.
Wohl sieht dir das grade Wort,
Wohl das Schwert, das grade bohrt
Wohl der Speer, der offen ficht
Und die Brust von vorn durchsticht.
Laß den Welschen Heuchelei!
Du sei redlich, fromm und frei!
Laß den Welschen Sklavenzier!
Schlichte Treue sei mit dir!*

Und in seinem Lied vom Deutschen Vaterland:

WAS IST DES DEUTSCHEN
VATERLAND ?

*Soweit die deutsche Zunge klingt
Und Gott im Himmel Lieder singt ...
Wo Treue dir vom Auge blitzt
Und Liebe warm im Herzen sitzt.
Das soll es sein, das soll es sein.
Das, wackrer Deutscher, nenne dein.*

Wir kennen auch seine anderen Schriften über Freiheit und Vaterland, die jedem Deutschen einschärfen, daß das Volk eine von Gott gesetzte Ordnung, daß die Liebe zum Vaterlande sittliches Gebot ist und daß der Deutsche den Auftrag hat, Treue, Redlichkeit, Wahrhaftigkeit und Tapferkeit der Welt als Tugenden vorzuleben und zu erhalten. Robert Reinick und andere stimmen mit ein in sein Pathos: „Von alters her im deutschen Volke war der höchste Ruhm, getreu und wahr zu sein.“ – Erbstücke aus der Germania des Tacitus. –

Von da aus war zu weiteren Übersteigerungen der Weg nicht weit. „Deutschland, Deutschland über alles“ und „Deutsche Treue, deutscher Wein und deutscher Sang“ konnten als Anspruch gedeutet werden, sowohl von Deutschen wie von Fremden. Die Nation wurde zu einem absoluten sittlichen Wert, ja zum Maßstab des Sittlichen schlechthin. „Gut ist, was meinem Volke nützt, schlecht, was ihm schadet, dein Volk ist alles, du bist nichts“, so hieß es in der Hitlerzeit. „Wright or wrong, my country“, so hatten wir's freilich schon viel früher aus England gehört. Es scheint wieder in allen Völkern Europas das gleiche gewesen zu sein.

Ranke

Aus solcher Verabsolutierung des Volks gibt es freilich keinen Weg zum nationalen Selbstbestimmungsrecht des einzelnen. Die Zugehörigkeit zum Volk ist von der Vorsehung gewolltes Schicksal. Aus ihm gibt es kein Entrinnen. Das ist die durch Fichte begründete, von Herder und Goethe ausgehende und durch eine Unzahl ihrer Jünger verbreitete und ausgebaute Anschauung des deutschen Volks vom Wesen der Nation. Es überrascht uns darum auch nicht, bei Ranke zu lesen: „Eine Nation ist, mögen die einzelnen, aus denen sie besteht, ihr angehören wollen oder nicht. Sie beruht nicht auf freier Selbstbestimmung, sondern auf Determination.“ Unverkennbar taucht hier freilich ein gefährdender Gegensatz auf zu dem Herderschen Ausgangspunkt. Er hatte die Erziehung durch den Staat als den bedeutendsten volkbildenden Faktor der Gegenwart erkannt. Wenn aber die

Zugehörigkeit zum Volk von der Vorsehung bestimmt ist, kann auch der Staat daran nichts ändern. Vielmehr muß das Vorhandensein verschiedener Völker in einem Staat zu einer Situation führen, die für beide Seiten Gefahren heraufbeschwören kann. Das war auch Rankes Meinung als er, von Ludwig II. von Bayern nach seiner Ansicht über die nationale Lage in Deutschland befragt, sagte, „sie trage in sich eine destruktive Tendenz“.

Metternich und Bismarck

Es ist so auch nicht verwunderlich, daß die Entwicklung zur Nation in dem staatlich zerrissenen und, wenn man auf das dazugehörige Österreich sieht, volklich vielfach zusammengesetzten Deutschland, nicht geradlinig ging. Die Restaurationspolitiker waren geschworene Gegner der nationalen Forderungen. Die deutschen Bundesakte von 1815 ließen nationalen Selbstbestimmungswünschen keinen Raum. Metternich wußte, daß der habsburgische Staat zersprengt würde, wenn sie sich durchsetzten.

Aber der große Sturm von 1848 schien dann alles, was sich dem Nationalen in den Weg stellte, hinwegzufegen. Artikel XIII der Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 stellte fest: „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterricht, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.“

Die Verfassung war da, aber das Reich kam nicht. Mit Rußlands Hilfe wurde die nationale Bewegung von den reaktionären Mächten niedergezwungen. Der Deutsche Bund stand vom Tode wieder auf.

Wohl gründete dann Bismarck 1871 das neue Deutsche Reich, aber nicht zur Verwirklichung „nationaler Oberlehrertheorien“, sondern zur Mehrung der preußisch-deutschen Macht innerhalb des Rahmens der gegebenen Möglichkeiten. Was außerhalb dieses Reiches deutsch war, wollte er nicht hineinbeziehen; was innerhalb nicht deutsch fühlte, hoffte er zu gewinnen. Die Deutsch-Balten, von denen einige zu seinem engsten Bekanntenkreis gehörten, sollten vergessen, daß sie Deutsche waren. Von den Untertanen „polnischer Zunge“ und den Abgeordneten „polnischer Nationalität“ hoffte er, daß sie ebenso gute Bürger des neuen Reichs werden würden, wie sie Anhänglichkeit an das preußische Königtum gezeigt hatten. Er hatte darum nach 1864 weder Bedenken, noch widersprach es seinen Anschauungen, die dänische sprechende Bevölkerung Nordschleswigs in den preußischen Staat einzugliedern und ihr doch den dänischen Unterricht und die dänischen Kultureinrichtungen zu belassen. Er hoffte, „durch Förderung des Wohlstands, durch Gewährleistung der Rechtssicherheit und durch soziale Fürsorge“ das „Sichaneinandergewöhnen“ und das „Ineinandersichhineinleben“ der Staatsbürger verschiedener Zunge zum

Volk zu beschleunigen und zu sichern. Erst als die Erziehungsmaßnahmen des Staates sich scheinbar als unwirksam erwiesen, ließ er sich bewegen, durch kulturellen Druck und durch andere Zwangsmaßnahmen den Versuch zu machen, Staatsgesinnung und Volksgefühl zu erzwingen. Volkheit und Staatsbürgerschaft sollten bei ihm eines sein. Wer diesem Ziel sich nicht fügte, verfiel dem Gesetz. Preußen-Deutschland hat solche Absicht auch nach Bismarcks Sturz mit wechselnder Beharrlichkeit bis 1918 hin verfolgt. Und diese Anschauung war so tief in die breiten Schichten des Volks hineingedrungen, daß man vor 1914 in Nordschleswig hören konnte: „Wenn die Dänen sich hier nicht wohlfühlen, mögen sie nach Dänemark ziehen.“

*

Des Volkes Sieg über den Staat

Es ist nicht ausgemacht, was geworden wäre, wenn Europa sich nicht in die alle Entwicklung zerreißenen Weltkriege gestürzt hätte. Es lagen Anzeichen vor, daß die dänischgesinnte Bevölkerung Nordschleswigs trotz aller gegenteiligen Erscheinungen sich mit dem Staat, dem sie überantwortet war, abgefunden und sich in das deutsche Volk eingefühlt hätte, wie es auch solche gab, die eine Änderung in der Haltung des Staates gegenüber der Minderheit andeuteten. Die Verhaftung der dänischen Führer im August 1914 stand in bitterem Widerspruch zu der von der Minderheit bekundeten inneren Anteilnahme am deutschen Geschehen zu Beginn des Krieges. Die Schrecken des Schützengrabens erst drängten die nordschleswigschen Urlauber über die Grenze. Das Ende in Versailles aber bedeutete einen überwältigenden Sieg des Volksgedankens gegenüber dem Staat, nicht nur in dem Wilsonschen Programm und seiner nur fragmentarischen Durchführung in den Pariser Verträgen, sondern in dem darauf folgenden Bekenntnis der Deutschen in aller Welt zum deutschen Volk. Die vom Mutterlande abgetrennten Deutschen im Norden, Osten, Süden und Westen wollten Deutsche bleiben, auch im fremden Staat. Die Österreicher wollten keine Österreicher mehr sein und beschlossen am 12. November 1918 einstimmig den Anschluß an das Reich, mußten ihn freilich auf Befehl der Alliierten sofort zurücknehmen. Von allen Enden der Erde meldeten sich Menschen deutscher Zunge ins deutsche Volk. Staats- und Volksbürgerschaft lernte man scharf unterscheiden, und die Ideen Fichtes, Arnolds und Jahns wurden wieder lebendig. Des letzteren „Volkstum“ wurde durch Reclam neu herausgegeben, und in

Hamburg und Berlin gründete man Fichte-Hochschulen und Fichte-Gesellschaften. Wilhelm Stapel schrieb ein Buch über volksbürgerliche Erziehung, das bald in zweiter Auflage erscheinen mußte, und das erste Kapitel des Buches behandelte wie einst die achte Rede Fichtes an die deutsche Nation die Frage „Was ein Volk sei“. Die Literatur über die nationalen Minderheiten schwoll nicht nur in Deutschland ins Unermeßliche, die ganze Welt schien sich jetzt zur Fichteschen Schau zu bekennen und verlangte entsprechendes Verhalten. In wilden Verwicklungen mit raum- und rassepolitischen Gedanken überschlug sich dann der Nationalismus in Deutschland und endete in einer panischen Auflösung des deutschen Volksgefühls nach 1945. Das nationale Selbstbestimmungsrecht wurde zu einer Absurdität, zu einem Widersinn und zur Flucht der „Südschleswiger“ aus dem deutschen Volke.

Wir fragen uns, ob diese Erscheinungen im Zusammenhang stehen mit dem Dämon der deutschen Auffassung von der Nation, oder ob sie ein zufälliger Ausschlag der Geschichte sind. Es ist jedenfalls bezeichnend, daß auch die anderen Länder Mitteleuropas, die die Herdersche Idee der Völkerbildung angenommen haben, die nationalen Probleme bis heute nicht meisterten.

Um das etwa Zufällige der Pariser Bestimmungen über die Behandlung der Minderheiten in den von den Friedensschlüssen 1920 betroffenen Staaten auszuschalten, sei noch auf die nationale Entwicklung in zwei anderen Ländern hingewiesen, auf Frankreich und Dänemark, denen von den Alliierten 1920 keine Auflagen über die Behandlung der nationalen Minderheiten gemacht wurden.

Frankreich

Die nationale Bewegung sprang in Frankreich auf, wie in Deutschland, am Ende des 18. Jahrhunderts.. Wir hörten schon, daß Voltaire der erste war, der die Frage nach dem Ursprung der Nation stellte und daß er an ihren Anfang Gottes Finger setzte. Da kommt der andere große Franzose jener Zeit, Rousseau, 18 Jahre jünger, aber im gleichen Jahre 1778 gestorben, und schreibt seinen *Contract social*, den Gesellschaftsvertrag, der die Menschengemeinschaften auf freie Verträge der Individuen und auf die formelle Unterwerfung der einzelnen unter diese Verträge zurückführt. „Habiter territoire c'est se soumettre à la souveraineté.“ In einem Lande wohnen, heißt sich der Souveränität unterwerfen. Die Souveränität aber hat das Volk, und Volk sind ihm die Bewohner des Staatsgebiets. Wenn so die Einwohnergemeinschaft auf Menschenverträge zurückgeht, ist jedes irrationale, mysteriöse und auf die Gottheit zurückführende Element bei der Entstehung ausgeschaltet. Staat und Volk werden säkularisiert, im Gegensatz zu Paulus und Luther, die da meinen, daß alle Obrigkeit von Gott ist, und im Gegensatz zu Fichte, der dem Volk eine von Gott gestellte Aufgabe zumißt. Die französische Nation bekannte sich eindeutig zu diesem Standpunkt Rousseaus

und faßte die Gesamtheit der im französischen Staat wohnenden Bevölkerung als französische Nation zusammen, obgleich damals mehr als 25 Prozent dieser Nation nicht französisch sprachen. Durch Mehrheitsbeschluß hatten sie alle die neuen Ordnungen der Revolution anerkannt und mußten sie bald gegen fast ganz Europa verteidigen. Carnot befahl im Augenblick größter Gefahr die „levée en masse“ und rief das Volk zu letztem Opfer und Einsatz für die Verteidigung der Revolution auf. Rouget de Lisle ließ dem Gefühl, das alle gepackt hatte, den begeisternden Ausdruck in seiner Marseillaise: „Allons enfants! Pour la patrie le jour de gloire est arrivé!“ Und das Volk verteidigte mit Erfolg, was dem Staat unter den furchtbaren Schauern der Revolution erwachsen war. Volk und Staatsbürgerschaft wurden nicht nur nach rationellem Beschluß, sondern aus leidenschaftlichem Gefühl eins. Zur französischen Nation gehörten fortan alle ohne Unterschied der Sprache, Religion und Rasse, die der großen Errungenschaften teilhaftig geworden, sie bejahten und zu ihrer Verteidigung bereit waren. Negation bedeutete Ausschluß aus der Gemeinschaft und Ausschluß aus dem Staat. Darum wird in Frankreich jedes Schielen nach fremden Nationen mit Mißtrauen beobachtet und verfolgt. Darum auch beanspruchen die Franzosen für sich nicht die französischsprechenden Bürger Kanadas, rechnen sich aber zu alle Völker ihrer Kolonien, die sich zur französischen Kultur bekennen. Darum ist in Frankreich die Zugehörigkeit zur Nation nach Renan eine jeden Tag sich wiederholende Entscheidung des einzelnen, keine Determination.

In der Schweiz ist man sich dieses Unterschieds zwischen der deutschen und der französischen Auffassung der Nation wohl bewußt, und Karl Mayer schreibt in *La Suisse polyglotte*: „Die Schweiz hat nicht die romantische Nationalidee der Deutschen übernommen, sondern die des Jahrhunderts der Aufklärung, das will sagen, die der englisch-französischen Kulturwelt.“ In der Schweiz gibt es vier Nationalitäten: die deutsche, die französische, die italienische und die rätoromanische. Jedem Eidgenossen steht es frei, sich für eine dieser Nationalitäten zu entscheiden. Es gibt aber nur eine Nation, die schweizerische. Jedes Bekenntnis zu einer anderen wird rücksichtslos unterdrückt.

Dänemark

Seit den christlichen Bekehrungsversuchen durch Ansgar stand Dänemark unter einem fast 1000 Jahre dauernden Einfluß vom Süden und Westen. In immer neuen Wellen kamen deutsche Menschen mit deutscher Kultur über die Eider und überfluteten die skandinavischen Länder. Es hat zu keiner Zeit an Warnern vor dieser Überfremdung gefehlt. *Saxos Chronik*, hörten wir schon, gibt uns deutlichen Beweis dafür. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird die Abneigung gegen das Deutsche immer stärker, und langsam setzt sich in breiten Kreisen ein dänisches Nationalbewußtsein gegenüber der Anbetung der Fremde durch. Bei dem Sturze

Struensees 1772 mischen sich noch die verschiedensten Empfindungen, die bei den einen in dem wachsenden Wissen einer Bildungsschicht um die Vernachlässigung dänischer Eigenart bestehen, bei anderen in der Ablehnung der von Struensee überstürzten Reformen auf dem Gebiet des Staats- und Gesellschaftswesen, bei einer dritten Gruppe in dem Brotneid gegenüber den immer in der Führung sich findenden deutschen Politikern und Kulturträgern. Im Königshause aber zeigten sich bald Tendenzen anderer Art, die nicht auf Ausschaltung der Deutschen gehen, sondern auf Umschulung der Gefühle für das dänische Volk und in ein Neigungsverhältnis zum Königshaus, das Deutsche und Dänen und Norweger in seinem Gesamtstaat vereinigte. Man spürte die zersetzenden Tendenzen des erwachenden Nationalgefühls und sorgte sich um die Zukunft des Reichs, das immer noch vom Nordkap bis nach Lauenburg reichte. „Laßt doch den törichten Unterschied, Dänen, Schleswiger und Holsteiner zu heißen, aufhören. Zwar ist in eurer Sprache ein Unterschied, aber Gott versteht alle, und ein König beherrscht euch alle und sorgt für euch alle.“ So hatte der Historiker Suhm, der schon 1798 starb, geschrieben. In derselben Richtung lag eine Bemerkung des Lexigraphen Möller aus dem Jahre 1806, als Kaiser Franz die deutsche Kaiserkrone niedergelegt hatte: „Die Schleswig-Holsteiner sollten sich bemühen, dänisch zu lernen, damit sie wenigstens etwas sind. Das Deutsche wird aus der Geschichte verschwinden.“ Dasselbe glaubte Hoegh-Guldberg: „Man muß sich bemühen, neben dem Deutschen auch das Dänische zu lernen, denn das Deutsche ist ein schwindender Name in der Geschichte.“ Äußere Maßnahmen sollten die Schaffung eines einheitlichen Staats- und Untertanengefühls fördern. Am 9. September 1806 wurde Holstein dem dänischen Staate einverleibt. Der Rendsburger Stein mit der Inschrift: Eidora Romani Imperii Terminus wurde entfernt und kam nach Kopenhagen ins Museum. Die Verordnungen und Bestellungen sollten fortan in den Herzogtümern in beiden Sprachen ausgestellt werden, damit die Kenntnis des Dänischen dadurch gefördert werde. Das waren Bestrebungen, die schon seit 1785 Johann von Bülow verfolgt hatte. Daß diese Bemühungen nicht ohne Erfolg waren, beweisen uns die zahlreichen Huldigungen und Ergebenheitsadressen, die dem König in jenen Jahren sowohl von der deutschsprechenden als von der dänischen Bevölkerung zuteil wurden.

*„Gott segne Dänemark!
Blühend und stolz und stark
Strahle das Reich!“*

sang 1815 die Kieler Schützengilde anlässlich der Krönungsfeier Friedrichs VI. Und schon der Sieverstedter Pastor Harries, dem wir das „Heil dir, im Siegerkranz“ verdanken:

„O Dania, was glüht hei deinem Namen

*Mir Wang und Busen durch!
Ha, es ist Dänenstolz.
Es ist die Liebe zu dir, mein Vaterland.“*

Das alle Staatsbürger umfassende Gefühl war im Werden. Keiner ist uns besserer Beweis dafür als Barthold Niebuhr, dessen Vorfahren aus Lüdingworth in Hadeln stammten und der selber in Meldorf aufgewachsen war, wo der Vater nach seinen langen, Aufsehen erregenden Orientreisen die Stelle eines Landschreibers übernommen hatte. Barthold Niebuhr war deutsch geboren und in deutscher Kultur aufgewachsen, hatte in Kiel und in England studiert und war von 1798 bis 1806 in Kopenhagen zu Zeiten im Staatsdienst beschäftigt gewesen. 1806 folgte er einer Einladung des Freiherrn vom Stein nach Berlin. Er sehnt sich aber zurück in sein „dänisches Vaterland“. „Berlin wird mir immer fremd bleiben, denn ich kann an keinem andern Ort heimisch werden als im Vaterlande meiner Jugend ... Ich fühle mich erzundeutsch.“ So klagt er Jahre hindurch. Dann aber kommt er unter den Einfluß der nationalen Bewegung in Deutschland und fühlt deutsch. Es ist bezeichnend, daß dies neue Fühlen sich zunächst auf Preußen überträgt und dann erst auf Deutschland, das noch nicht als Staat, sondern nur als Volk bestand. Die Fichtesche Art des volklichen Denkens setzte sich aber auch bei ihm durch, und so wurde er der große Forscher, Darsteller und Deuter der römischen Geschichte.

Aber das war nicht nur Niebuhrs Entwicklungsgang und der vieler anderer Schleswig-Holsteiner, sondern auch der von vielen in Dänemark. Die gegen den Gesamtstaat sich auflehrende Eiderdänenbewegung aber bedeutete nichts anderes als die Übernahme des nationalen Denkens der Franzosen und eine Absage an die der Deutschen. Holstein gehörte nicht zu Dänemark, wohl aber Schleswig. Die nördlich der Eider wohnende Bevölkerung sollte durch eine einheitliche Verfassung und durch Gesetze zu einer Nation zusammengeschlossen werden, notfalls unter Druck. Wer im Lande wohnt, hat sich der Souveränität zu fügen.

Dabei ist der Einfluß Grundtvigs bemerkenswert. Er ist ohne Frage der Entwicklung Deutschlands mit großem Interesse gefolgt. Ihm war Fichte ebenso bekannt wie Goethe und Schiller und Voltaire. In seiner „Verdens Krønike“ erlaubt er sich harte Urteile: „Weil Goethe die hohe Bedeutung der Geschichte nicht anerkannt hat, wird sie über ihn hinweggehen, wie sie über Voltaire hinweggegangen ist“, meint er. Fichte nennt er einen „mißglückten Sohn Luthers“, der von der Wahrheit träumte wie „ein Schatten seines Vaters“. Das ist um so überraschender, als seine ganze religiöse Einstellung den Gedankengängen Fichtes und Arndts durchaus nahe lag. Das dänische Volk war ihm das auserwählte und die dänische Sache die des Herrgotts. So konnte ihm auch die Nation nicht das Ergebnis eines Gesellschaftsvertrages sein. Aber der bei ihm aus

der gleichen religiösen Überzeugung kommende Glaube an das Recht des einzelnen auf persönliche Freiheit machte ihn in seiner Überzeugung unsicher. Als die Frage der Volkszugehörigkeit der Schleswiger auftauchte und die Gemüter überall in Aufregung brachte, meinte er: „Das dänische Volk reicht so weit, wie man dänisch spricht oder vielmehr nur so weit, wie man beibehalten wolle, dänisch zu sprechen.“ Im Herzogtum Schleswig wollte er dem Deutschen seinen Platz lassen, es in Dänemark aber mit der Wurzel ausrotten. In Grundtvig begegneten sich die beiden europäischen Anschauungen vom Wesen der Nation. Bei der überwältigenden Bedeutung, die er für die Entwicklung des nationalen Denkens in Dänemark gehabt hat, ist es nicht verwunderlich, daß ein Ausgleich bis heute noch nicht gefunden wurde. Bald spricht man vom alten dänischen Stamm der Schleswiger, der nur durch kurzfristige Politik der dänischen Verwaltung früherer Zeit oder durch den preußischen Druck nach 1864 seine dänische Sprache verlor und von deutscher Kultur übertüncht wurde, bald fordert man das nationale Selbstbestimmungsrecht zum Vorteil der dänischen Organisationen auch für Männer und Frauen, die aus Mecklenburg, Pommern und Posen zugezogen sind. Die Argumentationen für die politischen Maßnahmen gegenüber der deutschen Minderheit in Nordschleswig und der dänischen in Südschleswig holt man bald aus der Romantik und bald aus der Aufklärung. Auf deutscher Seite ist es aber nicht anders: Das in der Kieler Erklärung eindeutig anerkannte nationale Selbstbestimmungsrecht verträgt sich nicht mit der durch Fichte tief im deutschen Volk verankerten Auffassung der schicksalhaften Zugehörigkeit des einzelnen zur Nation.

Aus dem Widerstreit der Ausgangsprinzipien erklären sich so manche Schwierigkeiten der nationalen Ordnung in unserem Grenzlande. Freiheit und Determination treffen sich in dem Verhalten der einzelnen zu ihrem Volk und verlangen auf der einen Seite uneingeschränkte Anerkennung des nationalen Selbstbestimmungsrechts und auf der anderen die Ablehnung, und diese Scheidung charakterisiert nicht nur verschiedene Parteien und Gruppen in den beiden bei uns in Frage kommenden Völkern, sondern spaltet auch die Seelen der einzelnen, insofern man von der Vernunft her das Selbstbestimmungsrecht anerkennt, in seinem Gefühl aber nicht mitgeht.

Im Grunde ist es noch so wie einst bei Augustin: „Dem herrschenden Irrtum gegenüber ist Bekenntnisfreiheit, der herrschenden Wahrheit gegenüber Bekenntniszwang gerecht.“ Dem fremden Volk gegenüber vertritt man die nationale Bekenntnisfreiheit, den Angehörigen des eigenen lehnt man sie ab.

*

Wie überwinden wir diesen Widerspruch?

Die Ablehnung des nationalen Selbstbestimmungsrechts wird einerseits damit begründet, daß die Zugehörigkeit zur Nation als Gemeinschaftsangelegenheit durch Mehrheitsbeschluß festgestellt wird, zum andern damit, daß sie als schicksalsbedingte Gegebenheit der Entscheidung des einzelnen entzogen ist. Keine dieser beiden Thesen wird aber heute in Mitteleuropa allgemein noch geglaubt. Dazwischen liegt die durch Herder gegebene Deutung, die der Entwicklung und der Erziehung einen wesentlichen Anteil an der Bildung des Volksgefühls zuschreibt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Geschichte der europäischen Völker verschiedentlich die Gültigkeit der Herderschen Ansicht bestätigt hat. Andererseits wissen wir, daß die Erziehung des Staats in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Irland versagt hat. Jede Situation des Lebens will ihre eigene Lösung. So nützt es nichts, daß wir zur Ordnung der nationalen Verhältnisse im Grenzlande Schleswig nach allgemeingültigen Gesetzen oder nach Lösungsmustern uns umsehen. Schon bei der Verwirklichung des territorialen Selbstbestimmungsrechts hat unsere Heimat eine nicht unbedeutende besondere Stellung eingenommen. Es wird Aufgabe sein, auch für das nationale eigene Wege zu finden.

Die von Deutschland seit 1928 proklamierte und von Schleswig-Holstein 1949 erneut festgelegte nationale Bekenntnisfreiheit läßt sich aber nicht widerrufen, denn sie bedeutet schlechthin den Weg der europäischen Kultur. Die Verselbständigung des Individuums in Familie, Sippe, Gemeinde und Staat schreitet immer weiter vor. Die Berufung auf traditionelle Bindungen findet immer weniger Glauben. Der Weg der Freiheit läßt sich nicht mehr versperren. Es handelt sich aber darum, die Gefahrenpunkte zu vermeiden, an denen bisher Unheil drohte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der Überschneidung von Volks- und Staatsbürgerschaft die Minderheit in einem *Konflikt zwischen Herbergs- und Mutterstaat* schwere Krisen durchzustehen hat. Die Inkongruenz zwischen Volks- und Staatsbürgerschaft ist es gewesen, die das Sudetendeutschtum, das Deutschtum in Polen, Danzig und ganz Südosteuropa dem Untergang auslieferte. Unser Nordschleswig stürzte sie in eine Katastrophe, von der es sich schwer wird erholen können.

Die Anerkennung der Minderheiten im Sinne der Pariser Friedensschlüsse hatte die dauernde, ausgleichende und die Beziehungen zwischen den Staaten regelnde Stellung des Völkerbundes zur Voraussetzung. Die Auflagen in bezug

auf die Behandlung der Minderheiten wurden gegeben mit ausdrücklichem Hinweis darauf, daß sie eine Minderung der Souveränität des Herbergsstaats bedeuteten. In dem Maße, wie der Völkerbund sich der Überwachung der von ihm gestellten Aufgaben entzog, wurde die Lage der Minderheiten gefährlich.

Will man den eingeschlagenen Weg weitergehen, ist zum mindesten für die Dauer der internationalen Labilität und des ungebrochenen nationalen Egoismus' eine verantwortliche Ordnungsmacht notwendig, die einschreiten kann, wenn, wie im Falle von Triest, Komplikationen auftreten.

Man darf hoffen, daß aus der so zunächst erzwungenen Gewöhnung eine Ausweitung des Gruppenbewußtseins sich ergibt, die das nationale in einer höheren Ebene überspannt und doch nicht erdrückt, sondern sich einfügt, wie die schweizerische Eidgenossenschaft es uns heute zeigt.

Aber alles das ist noch Zukunft, und selbst wenn es Gegenwart geworden ist, werden die Spannungen zwischen den Nationalitäten nicht aufhören. So segensreich und selbstverständlich solche Spannungen für die Entwicklung der Menschheit sind, so notwendig ist es, sie einer Kontrolle zu unterwerfen, um Kurzschlüssen vorzubeugen. Das heißt, die nationale Empfindlichkeit ist den Belastungen anzupassen, die nun einmal im Zusammenleben der Menschen nicht zu vermeiden sind. Kein Staat aber wird dulden wollen, daß eine nationale Minderheit sich zur Irredenta entwickelt, und mit allen Mitteln solche Entwicklung unterbinden. Preußen glaubte nach 1888, daß durch Polizeimaßnahmen und Kulturdruck die Gesinnung zu beeinflussen sei – und irrte sich. Wenn trotzdem die dänische Minderheit sich nicht stärker entwickelte, als es tatsächlich der Fall war, lag das daran, daß der Staat, ohne es zu wollen, durch mancherlei andere Dinge positiv auf die Menschen einwirkte, daß die Minderheit allmählich sich in ihn hineingewöhnte. Schneller als bei der dänischen Minderheit in Preußen hat sich solche Entwicklung bei der deutschen in Dänemark gezeigt, die durch eine *Loyalitätserklärung* dem Verdacht irredentistischer Bestrebungen endgültig vorgebeugt hat.

Die junge dänische Minderheit in Südschleswig lehnt solche Erklärung heute ab und weist darauf hin, daß sie in zwei Kriegen ihre Loyalität bereits unter Beweis gestellt habe.

Die Loyalität des Staatsbürgers aber erschöpft sich nicht in der Erfüllung der Dienstpflcht, auch nicht in der pünktlichen Steuerzahlung, überhaupt nicht in der Befolgung der Gesetze. Das sind Dinge, die sich nötigenfalls erzwingen lassen. Loyal ist abgeleitet von loi-Gesetz hängt sprachlich vielleicht auch mit dem dänischen Lov zusammen. Für uns aber hat Loyalität den Sinn von Aufrichtigkeit, Bereitwilligkeit und Treue. Sie besteht darin, daß man alledem absagt, was dem Wohl, dem Leben und dem Bestand des Staates schaden kann, und sich einsetzt für alles, was sein Gedeihen fördert.

Das hat selbstverständlich zur Voraussetzung, daß auch der Staat sich in Treue der Minderheit annimmt und um ihr Wohlergehen genau so besorgt ist, wie um das der anderen Staatsbürger, ja sich ihrer besonders annimmt, weil sie als Minderheit schwächer ist als die andern. Beispielhaft tritt solche Gesinnung uns in der Haltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber ihrer italienischen Minderheit entgegen. Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 24. April 1942 wurde ihr ein Sonderzuschuß von 250 000 Franken zur Förderung der sprachlichen und kulturellen Eigenart bewilligt. In der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung hieß es zur Begründung der Forderung: „Die ganze Eidgenossenschaft hat den Kantonen Tessin und Graubünden gegenüber besondere Verpflichtungen zu materiellem und moralischem Beistand ... Die Nachbarvölker beurteilen die ganze Schweiz nach den Bedingungen, die sie in den ihnen am nächsten liegenden Gebieten vorfinden ... Die Pflege, die das Bündnervolk und seine Regierung dem romanischen und italienischen Charakter, der Kultur und Sprache angedeihen lassen, hat ihren tiefen und unschätzbaren Wert, den ich in diesem feierlichen Augenblick zu unterstreichen mir erlaube.“

In ihrer eigentlichen Bedeutung mag diese Bemerkung eher zur Verdeutlichung des kulturellen Selbstbestimmungsrechts geeignet sein als des nationalen. Solche Minderheitenfürsorge zeigt aber, wie weit man auch im Nationalen gehen kann, wenn die Frage der Loyalität von keiner Seite gestellt wird. Es handelt sich hier nicht um Voraussetzungen oder Belohnungen für gutes Verhalten, sondern um Selbstverständlichkeiten und Verpflichtungen. Die Stellung der Minderheit zum Staat aber wird verschoben, wenn man sie als Verhandlungspartner ansieht. Sie ist Schutzbefohlene, und die Pflichten des Vormunds hören nicht auf, wenn das Mündel sich undankbar oder gar widerspenstig zeigt. Es liegt am Staat, die Minderheit zur Loyalität zu erziehen.

Besonders starke Spannungen entwickelten sich bisher auch um die Frage der *Vertretung der Minderheiten in den Palamenten und öffentlichen Körperschaften*. Die Zahl der Sitze in den Volksvertretungen scheint den Minderheiten wie den politischen Parteien Ausdruck ihrer Stärke zu sein, und die Fenster des Parlamentsgebäudes sind offenbar der kürzeste Weg zum Ohr der Öffentlichkeit. Notwendig ist es auf jeden Fall, der Minderheit Möglichkeiten zu geben, die Loyalität im Staatsleben zu beweisen. Es ist wichtiger, sie zum Mitarbeiten heranzuziehen, als zum Mitreden; wenngleich das eine das andere unter keinen Umständen ausschließen darf. Fraglich ist wieder, ob es angebracht ist, ihnen dafür eine Sonderstellung einzuräumen. Nach dem Grundsatz, daß alle Bürger gleiche Rechte beanspruchen können, dürfte es richtiger sein, daß die Minderheiten dort, wo ihre Zahl nicht stark genug ist zur Erlangung einer Vertretung, mit einer anderen Partei oder Gruppe sich zusammenschließen, um ihre Belange zu wahren. (Die deutsche Sozialdemokratie in Flensburg bot dazu bei der

letzten Wahl in Flensburg die Hand. Sie wurde zurückgewiesen. Die deutsche Gruppe in Nordschleswig war bereit, für die Landtagswahl mit einer dänischen Partei zusammenzugehen. Die dänischen Parteien wollten nicht.)

Das ist ein Zeichen, daß man von deutscher Seite, sowohl südlich wie nördlich der Grenze, die Heranziehung der Minderheit zu positiver Mitarbeit im Staat für wünschenswert und möglich hält. In den Gemeinden Nordschleswigs finden wir weithin dieselbe Bereitschaft auch auf dänischer Seite. In dem Willen zur positiven Mitarbeit am Gemeinwohl sehen wir das Wesen der Loyalität, die eine Selbstverständlichkeit sein muß da, wo das nationale Selbstbestimmungsrecht gefordert und gewährt wird. Sie wird am fruchtbarsten dadurch bekundet, daß sich die Minderheit den im Staat vorhandenen politischen, wirtschaftlichen und weltanschaulichen Gruppierungen einfügt wie in der Schweiz.

Es gibt aber noch andere Dinge, die der unbefangenen Anerkennung dieses Rechts bei uns im Wege stehen. Da ist vor allem der Zweifel an der *Aufrichtigkeit des nationalen Bekenntnisses* der neuen Mitglieder der dänischen Organisation nach 1945 zu nennen. Er ist auch in der Antwort der dänischen Regierung auf die englische Note vom 9. September 1946 zum Ausdruck gekommen. Wenn jemand sich bis Kriegsende nicht genug tun konnte in der Verherrlichung Hitlers und des Dritten Reichs und nach der Kapitulation behauptet, er sei Däne, dann glaubt man ihm nicht. Wir meinen, sein Bekenntnis steht im Widerspruch zu der von allen Völkern Europas geforderten Tugend der Wahrhaftigkeit, und wenn er schließlich glaubhaft macht, daß unter dem Eindruck der Ereignisse seine Gesinnung sich geändert hat, vermißt man bei ihm die *Treue gegenüber sich selber*, die Herbart das Gedächtnis des Charakters nennt.

Von einem nationalen Bekenntnis verlangt man, daß es der nationalen Gesinnung entspricht, und als wertvoll gilt es nur dann, wenn es unverändert im Laufe des Lebens sich treu bleibt.

Selbstverständlich gibt es die *Möglichkeit des Gesinnungswechsels*. Auf dem religiösen Gebiet kennen wir sie als Bekehrung. Alles ist in allem. Darum ist auch die Möglichkeit zu allem in jedem. Wir haben viele Beispiele, daß jemand sich trotz Abstammung, Muttersprache und Vatersitte in eine andere Nation hineingelebt und seine Vorfahren vergessen hat, wie auch solche, daß auch die stärksten Umwelteinflüsse die innere Neigung zu einem bestimmten Volk nicht unterdrücken könnten. Tiefergreifende Erfahrungen können einen Wandel der seelischen Struktur hervorrufen, der mit nationalem Gesinnungswandel verbunden sein kann oder auch allein sich darin äußert. Immer begegnet solcher Bruch zuerst einem gewissen Mißtrauen und ist der Anerkennung des nationalen Selbstbestimmungsrechts nicht förderlich.

Weiter aber kommt es auch auf die Formen an, in denen dieses Recht sich im öffentlichen Leben äußert.

Die Entscheidung des einzelnen für eine Nation kann ganz in der Stille geschehen. Niemand erfährt etwas davon. Solche Selbstbestimmung unterliegt weder einem Gesetz noch dem Urteil der Öffentlichkeit.

Für Rechtsnormen faßbar und Anstoß erregend kann die Selbstbestimmung erst da werden, wo sie als Bekenntnis anderen offenbar wird. Darum ist in den Bestimmungen auch immer nur vom nationalen Bekenntnis, nicht von der nationalen Selbstbestimmung die Rede.

Der grundlegende preußische Erlaß vom 31. Dezember 1928 erwähnte nur eine *Form des nationalen Bekenntnisses*, die Anmeldung der Kinder für den Unterricht der Minderheitenschule. In Estland, hörten wir, galt der Antrag auf Aufnahme ins Nationalkataster als Bekenntnis zur Nation. Im alten Österreich und im preußischen Staat vor 1920 mußte die bei einer öffentlichen Wahl für eine nationale Liste abgegebene Stimme die gleiche Bedeutung haben.

Daneben gibt es aber noch viele Möglichkeiten der Bekundung einer nationalen Gesinnung. Da ist zunächst das Wort in jedem Zusammenhang der privaten Unterhaltung oder der öffentlichen Rede, der Besuch von Versammlungen, das Lesen und Loben von Zeitungen und Büchern. Da ist das Lied, durch das man in verschiedener Stärke und Deutlichkeit seiner nationalen Gesinnung Ausdruck verleihen kann. Da sind Zeichen und Fahnen, die zu allen Zeiten geradezu als Symbole der Gesinnung galten. Da sind Kleidung und Wohnung, Essen und Trinken, Schmuck- und Gebrauchsgegenstände: Allem kann man einen mehr oder minder deutlichen Akzent geben, der auf das nationale Bekenntnis Schlüsse ziehen läßt.

Nach der Kieler Erklärung ist das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei, also in jeder Form. Trotzdem verbietet man das öffentliche Zeigen der dänischen Fahne. Auch die Rede des dänischen Lehrers Meyer hat man beanstandet, ebenso wie von dänischer Seite die Bekenntnisformen von Fritz Christensen in Apenrade und seinerzeit die von Jens Deutsch, der wegen einer Rede in Kiel seine Stellung an der deutschen Minderheitenschule in Pattburg aufgeben mußte.

Die Empfindlichkeit der Nationen verlangt Rücksichtnahme, und bei den verschiedenen Nationen und zu verschiedenen Zeiten in oft sehr verschiedenem Grade. Weder in der Schweiz noch in Frankreich oder Holland oder Belgien würden Bekenntnisformen, wie sie bei uns alltäglich sind, geduldet werden. Wir konnten sogar lesen, daß man in England nicht einmal erträgt, wenn bei halboffiziellen Gelegenheiten das Deutschlandlied gespielt wird, und wir erlebten es mehrfach in Deutschland und in der Schweiz, daß Engländer sich getroffen fühlten, wenn bei Führungen gemischt-nationaler Gruppen nicht in ihrer Sprache zuerst die Erklärungen gegeben wurden.

Die Empfindlichkeit der anderen Nationen uns gegenüber ist wohl zum großen Teil

auf den letzten Krieg und seine Auswirkungen zurückzuführen. Man wird annehmen dürfen, daß die beiderseitigen üblen Erfahrungen dieser Zeit vergessen werden. Wunden heilen, und Empfindlichkeiten lernt man überwinden. Wir haben es vor dem letzten Kriege in Nordschleswig erlebt, daß bei deutschen Festen die blau-weiß-rote Fahne wehte. Ein Danebrog war vor 1914 auf schleswig-holsteinischem Boden wohl unmöglich. Heute stößt sich keiner daran, wenn er in Flensburg oder Westerland oder Husum neben anderen im Winde weht, und sollte er eines Tages im geschlossenen Zuge einer dänischen Gruppe gezeigt werden dürfen, werden wir uns auch daran gewöhnen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß es sich um ein Bekenntnis zum Volk und nicht zu einem fremden Staat handelt, ist diesen Bekenntnisformen die gefährliche Spitze genommen. Wir deutschen Nordschleswiger haben uns seinerzeit auch nichts dabei gedacht, wenn uns von unserem dänischen Nachbarn am Kaffeetisch danebroggeschmückte Tassen vorgesetzt wurden, oder wenn über dem Sofa, in dem wir saßen, die dänische Fahne prangte.

„Zu Beginn dieses Jahres bot sich das erste Mal seit 1945 Gelegenheit, eine große deutsch-chilenische Singgruppe (über 60 Teilnehmer) zu 40 Konzerten durch die ganze Bundesrepublik zu führen. Bevor sie die Reise antrat, erhielt sie bei einem besonderen Empfang durch den chilenischen Staatspräsidenten den Auftrag, seine persönlichen Grüße dem deutschen Bundespräsidenten auszurichten – einen Auftrag, dessen sie sich in Bonn durch einen unvergeßlichen Besuch entledigte. Als aber die Gruppe vor der Burg in Nürnberg angekommen war, wurde die Nationalflagge Chiles hochgezogen, und die Gäste aus Übersee brachen in einen unbeschreiblichen Jubel aus.“

So las man vor kurzem in den Mitteilungen des Instituts für Auslandsbeziehungen, das nach dem Kriege das ehemalige Institut für das Deutschtum im Auslande abgelöst hat.

Es wird lange dauern, bevor die Deutschen aus Nordschleswig in „unbeschreiblichen Jubel ausbrechen“, wenn sie etwa in Kiel mit dem Danebrog, oder die Dänen aus Südschleswig, wenn sie in Kopenhagen mit der Schwarz-Rot-Goldenen begrüßt werden. Und doch wird der Streit um die Grenze erst zur Ruhe kommen, wenn neben der Fahne des Volkes auch die des Staates zur verträglichen Selbstverständlichkeit geworden ist.

Im übrigen wird man sich überlegen müssen, ob man dem lauten, sichtbaren oder hörbaren Bekenntnis soviel Gewicht beimessen soll, wie es heute noch der Fall ist.

Es ist wohl so, daß man durch das öffentliche Eintreten für eine Sache ihr enger verbunden wird und sich schwerer von ihr lösen kann, als wenn man nur stiller Anhänger bleibt. Auch wirkt das offene Bekenntnis werbend, einigend und festigend auf andere. Man braucht weniger Mut zu einer Sache, wenn man andere

neben sich weiß. Gerade aus der Zeit von 1945 und 1946 erinnern wir uns, was es bedeutete, wenn es hieß, der und der hat sich dem SSV auch angeschlossen, oder heute, wenn bekannt wird, der und der ist wieder ausgetreten. Je selbständiger aber der Mensch ist, desto weniger wird das Bekenntnis anderer für ihn bedeuten. Die meisten fühlen sich freilich wohler in der Herde, als allein. Daher die Propagierung der Propaganda. Wenn wir aber *Wahrhaftigkeit und Treue* zu den Kardinaltugenden der Minderheiten rechnen, wird der Wert der Propaganda zweifelhaft. Wenn die beiden Völker, um die es sich hier handelt, mehr Gewicht legen würden auf das nationale Sichbesinnen als auf das nationale Aufpeitschen, würde man zu Bekenntnisformen kommen, die edler und für beide tragbarer wären. Verbote und Gerichtsurteile werden in dieser Richtung wenig günstig wirken, eher Aussprache und Vereinbarung.

Es handelt sich überhaupt weniger um juristische Formulierungen als um die Innehaltung gewisser moralischer Grundsätze und um die Beobachtung eines Taktes, ohne den das Zusammenleben unter den Menschen unerträglich wird. Beide aber entwickeln sich in der Gemeinschaft, der man angehört, in Familie, Dorf oder Berufsstand. Wer diese Gemeinschaftshaltung durch sein nationales Bekenntnis verletzt, muß den Mut aufbringen zum Alleinsein.

Auf eine Form des nationalen Bekenntnisses sei hier noch besonders eingegangen, weil sie als einzige bisher im Recht verankert war. Durch den bereits erwähnten Erlaß vom 31. Dezember 1928 war festgelegt worden, daß die Anmeldung eines Kindes zur Minderheitenschule als Bekenntnis zu dieser Minderheit galt. In den Verordnungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung nach 1945 wird stillschweigend das gleiche vorausgesetzt. Wir haben in den letzten Jahren aber nicht selten erlebt, daß die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder für die dänische Schule erklärten, sie seien deutsch und wollten deutsch bleiben, aber besondere Umstände, z. B. Vorteile wirtschaftlicher Art oder die Beziehungen zu Verwandten in Dänemark veranlaßten sie, ihr Kind in der dänischen Schule erziehen zu lassen. Das Bekenntnis zur dänischen Kultur bedeutet hier also kein Bekenntnis zur dänischen Nation. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ähnliche Fälle auch bei Anmeldungen zu deutschen Minderheitsschulen in Nordschleswig vorgekommen sind. Wenn sie auch seltene Ausnahmen bleiben mögen, so legen sie doch eine Berichtigung jener Bestimmung nahe, daß die Anmeldung zur Minderheitenschule unter allen Umständen gleichzeitig ein Bekenntnis zur Minderheit bedeutet. Von den Auslandsschulen sind uns diese Vorgänge geläufig, und niemand nahm daran Anstoß. Sie mögen uns aber einen Weg zeigen, auf welchem die Beziehungen zwischen Herbergsvolk und Minderheit weiter entgiftet werden können. Es handelt sich nicht nur um die saubere Auseinanderhaltung von Nation und Staat, sondern auch um die Unterscheidung von Nation und Kultur. Wir können die Kultur eines

Volkes schätzen, ohne uns zu der sie schaffenden Nation zu bekennen. Dänemark hat, wie wir hörten, durch Jahrhunderte deutsche Kultur dankbar aufgenommen, ohne deutsch zu werden. Wir vergeben uns nichts, wenn wir heute aus dänischer Kultur annehmen, was unserm Leben förderlich ist. Wenn die innere Neigung zu einem Volk von allen rationalen Elementen losgelöst ist, kann das Recht, die Neigung zu bekennen, von keiner Seite bestritten werden, und kein Volk kann es verantworten, dessen Ausübung zu unterbinden oder zu erschweren.

Je deutlicher das gesehen wird, desto notwendiger ist es, das kulturelle Selbstbestimmungsrecht als besondere Form der persönlichen Freiheit anzuerkennen.

Andererseits ist es widersinnig, die Freiheit des nationalen Bekenntnisses zu verkünden, wenn man dem Besuch der Minderheitenschule alle möglichen privaten oder offiziellen Hindernisse in den Weg legt. Hunderte von deutschen Familien Nordschleswigs wagen heute nicht, ihre Kinder in deutsche Schulen zu schicken, weil sie gesellschaftliche oder wirtschaftliche Nachteile befürchten. Die Dänen in Südschleswig behaupten umgekehrt dasselbe.

Es ist noch ein weiter Weg zum unbefangenen Nebeneinander der Nationen und Kulturen in unserm schleswigschen Raum.

*

Das kulturelle Selbstbestimmungsrecht

Wir greifen wieder zurück auf die Kieler Erklärung, die heute Ausgangspunkt und Grundlage aller Betrachtungen, Maßnahmen und Beurteilungen von Minderheitenfragen in unserer Heimat sein muß. Sie legt eindeutig fest: „Das Bekenntnis ... zur dänischen Kultur ist frei. Es darf von Amts wegen nicht bestritten und nachgeprüft werden.“ Die Formulierung ist nicht sonderlich glücklich. Ein Bekenntnis kann weder nachgeprüft noch bestritten, wohl aber überhört oder bestraft werden. Man hat die Fassung des preußisch-polnischen Abkommens von Genf immer noch im Ohr, in dem richtig von der „Zugehörigkeit zur Minderheit“ die Rede war, die man nicht nachprüfen oder bestreiten durfte. Die Kieler Erklärung will offenbar noch einen Schritt weitergehen und ohne Rücksicht auf die wirkliche Zugehörigkeit jemanden, der sich zur dänischen Kultur bekennt, so behandelt wissen, als ob er dazu gehöre.

Diese Weitherzigkeit ist wiederum Quelle einer gewissen Unruhe in den deutschen Kreisen Südschleswigs geworden, da man, wie beim nationalen

Selbstbestimmungsrecht meint, daß das Bekenntnis zu einer Kultur die Zugehörigkeit zu ihr zur Voraussetzung haben müsse. Die Kieler Erklärung verlangt das nicht, sondern nimmt das Bekenntnis als Willenserklärung, die von allen amtlichen Stellen beachtet und respektiert werden muß.

Weiter befürchtet man, daß bei der engen Koppelung des nationalen Selbstbestimmungsrechts mit dem kulturellen und mit dem territorialen die gewährten Freiheiten ausgenutzt werden können, um die Loslösung Südschleswigs aus dem deutschen Hoheitsbereich vorzubereiten. Auch hat man Bedenken, daß durch die schrankenlose Anerkennung des kulturellen Selbstbestimmungsrechts unübersehbare finanzielle Belastungen dem Lande, dem Kreise und den Gemeinden erwachsen können und hält zurück. Zutiefst aber liegt die Abneigung darin begründet, daß jede Kulturgemeinschaft ein Unbehagen empfindet, wenn eines ihrer Glieder sich von ihr löst und einer anderen sich anschließt, während man es umgekehrt als Aufmunterung empfindet, wenn die Gemeinschaft neuen Zuwachs erhält. Das ist bei allen Parteien, Vereinen und Konfessionen so.

Das Ringen zwischen Völkern und Kulturen wird nie aufhören. Es handelt sich aber darum, für dieses Ringen Formen zu finden, die beiden förderlich sind, und daß sie in ein Übergeordnetes sich hineinleben, dem sie beide zu dienen und zu opfern bereit sind.

Für das Zusammenhalten der Völker gilt dasselbe Gesetz, wie für die Einzelwesen: *Alles nun, was ihr wollt, das euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch*, oder wie Kant es formulierte: Handle so, daß die Maxime deines Handelns zum allgemeinen Gesetz erhoben werden kann.

Das bedeutet nicht, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit verlangt werden soll, sondern daß wir uns der dänischen Minderheit in Südschleswig gegenüber so verhalten wollen, wie wir wünschen, daß der dänische Staat unsere deutsche Minderheit in Nordschleswig behandeln möchte. Die Forderungen der Gerechtigkeit sind absolut und nicht abhängig von dem Verhalten anderer.

Aus der Achtung vor dem Gedanken der Freiheit gestehen wir auch dem die Möglichkeit zum Einleben in die dänische Kultur zu, der ihr noch nicht angehört, ja selbst dem, der gar nicht den ernstesten Willen dazu hat, sondern mit seinem Bekenntnis andere Zwecke verfolgt. Weil man die Echtheit eines Bekenntnisses nicht nachprüfen kann, tut man so, als ob es aufrichtig wäre und verspricht, im Rahmen des Möglichen sein angemeldetes Kulturbedürfnis zu befriedigen. Der eigentliche Sinn des kulturellen Selbstbestimmungsrechts ist aber der, denen, die innerlich sich der dänischen Kultur verbunden fühlen, die Voraussetzungen zu bieten, in dieser Kultur zu bleiben. Das wichtigste Mittel dazu ist

Die Schule

Sie ist durch anderes nicht zu ersetzen. Ihr haben darum alle Minderheiten zu allen Zeiten ihr Hauptaugenmerk zugewandt. Die restlose Erfüllung aller Kulturwünsche einer Minderheit ist nicht möglich. Sie können nur einigermaßen verwirklicht werden, wo man in Gruppen zusammenwohnt und wo für diese Gruppen zur Errichtung von Kulturinstitutionen die Voraussetzungen vorhanden sind.

In der Schweiz ist es in der Regel den einzelnen Gemeinden überlassen, ob sie eine öffentliche Schule einrichten wollen oder nicht. Die Beschlüsse der Gemeinden sind an keine Norm gebunden und unterliegen keiner Kontrolle. Wenn die Gemeinde sich der Minderheit nicht annimmt, ist es den Beteiligten überlassen, Privatschulen einzurichten, und die Gemeinde beschließt, ob sie einen Zuschuß zahlen will oder nicht. Vom Staat erhalten solche Schulen keine Subventionen, auch vom Ausland werden sie nicht unterstützt.

Preußen und Polen hatten sich seinerzeit gegenseitig verpflichtet, den Privatschulen eine Beihilfe in Höhe von 60 Prozent der Lehrergehälter zu geben, wenn die Schülerzahl mindestens 40 betrug, und wenn diese 40 nicht weniger als 5 Prozent der schulpflichtigen Kinder umfaßten, sollte eine öffentliche Schule errichtet werden.

Für die dänische Minderheit in Südschleswig wurden bis 1948 öffentliche Schulen errichtet, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens 24 schulpflichtigen Kindern eines Schulverbandes es wünschten. Darüber hinaus war die Minderheit auf Privatschulen angewiesen, die eine Staatsunterstützung erhielten, wenn sie von mindestens 10 schulpflichtigen Kindern besucht wurden. Ähnlich war die Regelung für die deutsche Minderheit in Nordschleswig. Im Sommer 1945 aber wurden alle deutschen Schulen dort geschlossen und die Kinder zum Besuch dänischer Schulen gezwungen. Das Gesetz vom 12. Juli 1946 ließ die Privatschulen wieder zu, die öffentlichen nicht. Es sind daneben auch Familienschulen gestattet. Im Gegensatz zu den für andere Familienschulen in Dänemark geltenden Bestimmungen dürfen an solchem deutschen Unterricht nur die Kinder *einer* Familie teilnehmen, während dänische Familien sich zur Unterhaltung solcher Schule zu mehreren zusammentun dürfen. Man will auf diese Weise wohl die Bildung kleiner deutscher Privatschulen verhindern. Die Erlaubnis zur Einrichtung von Mittel- und Oberschulen wird von der dänischen Regierung bisher noch verweigert.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung ist dem Beispiel Dänemarks gefolgt und hat mit Wirkung vom 1. April 1948 auch die öffentlichen dänischen Schulen in Südschleswig aufgehoben. Die dänische Minderheit hat sich, wie die deutsche, überall auf Privatschulen umstellen müssen. Mittel- und Oberschulen sind ihr aber gestattet; Schlußprüfungen können nach deutscher Examensordnung abgenommen werden. Die dänischen Schulen haben diese Vergünstigung jedoch nicht in Anspruch genommen, sondern die Prüfungen nach dänischer Ordnung in

Dänemark abgehalten.

Man streitet sich darum, ob die dänischen Schulen in Deutschland oder die deutschen in Dänemark besser gestellt sind. Auf jeden Fall wird es von deutscher Seite als schwere Schädigung angesehen, daß ihrer Minderheit bisher Mittel- und Oberschulen vorenthalten werden, und man ist erstaunt, daß man in Südschleswig die zugestandenen Examensrechte nicht in Anspruch nimmt.

In finanzieller Hinsicht weist man darauf hin, daß die dänische Minderheit in Südschleswig vom Lande Schleswig-Holstein einen Zuschuß in Höhe von 80 Prozent der Kosten erhält, die im Durchschnitt auf ein volksschulpflichtiges Kind entfallen.

Den deutschen Minderheitsschulen in Nordschleswig *kann* ein Staatszuschuß in Höhe von 80 Prozent der gesamten Ausgaben gezahlt werden, die der einzelnen Schule im vergangenen Jahre entstanden. Tatsächlich belief sich dieser Zuschuß bisher im Durchschnitt nur auf ca. 50 Prozent. Die deutsche Schulverwaltung in Nordschleswig weist darauf hin, daß diese Unterstützungen immer erst nach 1 bis ½ Jahren eingehen, und darum eine Vorfinanzierung erforderlich ist, die u. U. Schwierigkeiten macht. Es darf nicht verschwiegen werden, daß der dänische Staat der Minderheit Zuschüsse gibt für die Beschaffung von neuen Schulgebäuden als Ersatz für die, die er 1946 enteignete. Das Hin und Her über die Grenze ist ständiger Kritik unterworfen.

Solche Unebenheiten unterliegen den Ressentiments, die in den verschiedenen Verwaltungsstellen seit dem Kriege noch nicht überwunden sind. Entscheidend ist, daß man in Dänemark die Kulturbedürfnisse der Minderheit innerhalb der für alle dänischen Staatsbürger geltenden Gesetzgebung regeln will, während man auf deutscher Seite bereit ist, Sonderordnungen zugunsten der Minderheit zu treffen. In Dänemark erfreute das Privatschulwesen sich schon lange eines besonderen staatlichen Wohlwollens. Es war darum eine besondere Regelung für die Minderheit nicht erforderlich, wenn man ihr die gleiche Freiheit gewähren wollte wie den anderen Staatsbürgern. Erst unter den Auswirkungen des zweiten Weltkrieges ging man dazu über, ihre Entwicklung durch Ausnahmebestimmungen einzuengen und sie in bestimmter Absicht anderen Staatsbürgern gegenüber zu benachteiligen.

In Deutschland ist das Privatschulwesen seit 1920 weitgehend eingedämmt und für das erste bis vierte Schuljahr nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet. Für die Minderheit waren daher Sondergesetze erforderlich, die ihr anderen Staatsbürgern gegenüber eine Vorzugsstellung geben.

Man kann auch darüber streiten, ob die Abschiebung der Minderheitskulturpflege in *die private Sphäre* empfehlenswert ist oder nicht. Auf jeden Fall erhält die Minderheit dadurch eine starke Eigenständigkeit und ist der Kritik der Öffentlichkeit weithin entzogen. Andererseits wird sie aus dem öffentlichen Geschehen des

Herbergsstaats hinausgedrängt und zu einer Sondergruppe, manche sagen sogar, zu einer Sekte degradiert, die an den Anliegen des Staats und des Herbergsvolks desinteressiert ist. Wollen wir aber die Spannung zwischen beiden überwinden, dann ist die Beteiligung der Minderheit an der Lösung der öffentlichen Aufgaben unbedingte Notwendigkeit.

Auch von einem anderen Gesichtspunkt aus muß man der Verweisung ins Private skeptisch gegenüberstehen. Das Aufbringen der Mittel für die Unterhaltung der Schulen und anderen Kultureinrichtungen ist trotz der Staatsunterstützung Hauptanliegen der Minderheit. Sie kann vor allen Dingen in Südschleswig nur in geringem Umfang die Eigenleistung der Mitglieder in Anspruch nehmen. Der Hauptanteil entfällt auf die aus dem Mutterlande Dänemark kommenden staatlichen und anderen Beihilfen. Um nun die Opferbereitschaft des Landes mobil zu machen, ist es notwendig, die Lage der Minderheit in dunkelsten Farben zu schildern, die Herzen weich zu machen und nationale Leidenschaften zu entfachen, die wir im neuen Europa beschwichtigen müssen.

Das ist auf deutscher Seite nicht anders. Wir haben darum heute alle Ursache, uns nach anderen Möglichkeiten der Minderheitenkulturpflege umzusehen.

Es bietet sich da in erster Linie die in der ehemaligen Republik Estland eingeführte *Kulturautonomie* an. Wie wir bereits bei der Betrachtung des nationalen Selbstbestimmungsrechts hervorhoben, hatte man dort ein Nationalkataster angelegt, in das sich alle eintragen konnten, die über 18 Jahre alt waren. Die so festgestellten Angehörigen der Minderheit konnten einen eigenen Kultur- und Verwaltungsrat wählen, der das Besteuerungsrecht besaß und als öffentlich-rechtliche Körperschaft der Staatsregierung eingegliedert war. Die für die Mitglieder der Minderheit festgesetzten Steuern wurden von den Finanzämtern eingezogen, wie heute bei uns die Kirchensteuern. Der Minderheit wurde selbst die Errichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung ihrer Kultureinrichtungen übertragen und die Unterstützung des Staats zugesichert. Er übernahm auch einen bestimmten Teil der Kosten, und Kreise und Gemeinden ebenso. Der Schuletat wurde von der Kreisverwaltung und dem Kulturrat der Minderheit in Gemeinschaft aufgestellt und durch den Unterrichtsminister dem Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt. Auf diese Weise war eine enge Zusammenarbeit zwischen der Minderheit und dem Herbergsstaat mit seinen verschiedenen Organen gewährleistet. Die Minderheit war fest in den Staat eingebaut, und wenn sie auch seiner Kontrolle unterlag, hatte sie doch genügend Möglichkeiten der Selbstentfaltung und andererseits die Gewißheit, daß der Herbergsstaat sich der Verantwortung ihr gegenüber nicht entziehen konnte.

Ob diese Regelung sich auf die schleswigschen Verhältnisse in irgend einer Form übertragen läßt, soll nicht erörtert werden. Auf jeden Fall ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Minderheiten in den Staat eingegliedert werden und sich nicht

aus ihm herausgedrängt fühlen. Aus diesem Grunde ist es wünschenswert, daß die Minderheit nicht nur engste Verbindung mit den Verwaltungsstellen hat, sondern auch mit ihren Abgeordneten im Parlament. Reicht ihre Stimmzahl für die Erlangung eines Mandats nicht aus, dann sollen Herbergsvolk und -staat Vorsorge treffen, daß sie auf andere Weise ihre Belange vertreten kann.

Es gibt viele Möglichkeiten, die Interessen der Minderheit zu fördern oder zu hemmen. Nirgends in Europa aber findet man seit dem Auftauchen der nationalen Eifersüchteleien das unbefangene Verhältnis, das für eine wahre Lebensgemeinschaft zwischen Minderheit und Mehrheit Voraussetzung ist. Auch in Estland war es nicht anders. Dort anerkannte man wohl das Entgegenkommen in der Kulturautonomie, aber beklagte sich schwer, daß man vorher den Grundbesitz der Minderheit entschädigungslos enteignet und ihr so die wirtschaftliche Voraussetzung zur vollen Auswertung der gewährten Rechte genommen hatte.

Am großzügigsten scheint *Finnland* seine Minderheit zu behandeln. Die Schweden machen dort nur reichlich 11% der Bevölkerung aus, bildeten aber bis ins 20. Jahrhundert hinein die wirtschaftliche und kulturelle Oberschicht im Lande. Vor 1858 gab es in Finnland noch keine finnische höhere Schule, und bis 1887 war das Schwedische noch Amtssprache bis in die Kirchspiele hinunter. Heute sind beide Sprachen gleichberechtigt. Gemeinde und Kirchspiel sind auf dem Gebiet der Schule autonom und können nach ihrem Ermessen den Unterricht regeln. Privatschulen erhalten Zuschüsse nach den für alle geltenden Gesetzen. Trotzdem ist die Minderheit nicht befriedigt. Sie kann ihre ehemals beherrschende Stellung nicht vergessen, und die Mehrheit glaubte weitere Zugeständnisse nicht machen zu können. Es fehlte hier scheinbar, wie überall, die gegenseitige Bindung durch ein höheres Ziel. Professor E. N. Sätälä schreibt am Schlusse seiner *Language Fight in Finland* (Sprachenkampf): „Patriotische Zusammenarbeit, frei von allen Loslösungsbestrebungen, wird die sicherste Garantie zur Erhaltung der schwedischen Sprache und zur Erfüllung ihrer kulturellen Ziele sein.“ Inzwischen ist das größere Ziel, die Abwehr gegen den Osten, für die gesamte finnische Bevölkerung aufgetaucht. Es hat die Loslösungsbestrebungen der Aalandsinseln aber nicht ersterben lassen.

Wo wir hinschauen, begegnen uns Schwierigkeiten in dem Verhältnis zwischen Herbergsstaaten und Minderheiten. Im Elsaß, in Südafrika, in Südamerika, nirgends ist volle Befriedung erreicht, auch in Kanada nicht oder in Belgien, wo zwei Nationen den Staat tragen und die Sprach- und Kulturverhältnisse wie in der Schweiz nach den gegebenen Möglichkeiten bestens geregelt sind. Spannungen überall! „Wir sind zwei verschiedene Nationen“, lesen wir da in einer Geschichte Kanadas aus dieser Zeit. „Einige hoffen, daß der Unterschied zwischen ihnen verschwinden wird. Das ist eine Utopie, eine Unmöglichkeit, Unterschiede werden

bleiben in Körper, Moral und Politik. Kanada ist geteilt. Es kann eine nationale Union werden, aber keine nationale Einheit.“

Nirgends in der Welt scheinen die Verhältnisse anders oder besser zu sein als bei uns. Das Nebeneinander der Nationen aber darf nicht zur Zwietracht führen oder in ihr verharren, sondern nur zum Wetteifer in der Arbeit an der gemeinsamen Wohlfahrt, und wir dürfen glauben, daß wir in unserm Lande dahin auf dem Wege sind.

Es kann nicht übersehen werden, daß in der Zeit zwischen 1920 und 1945 eine Entwicklung sich anbahnte und heute fortsetzt, die hoffnungsvolle Perspektiven eröffnet. Die Betreuung der privaten Kultureinrichtungen der Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze ging mehr und mehr in die Hand der beiden Mutterstaaten über. Sie gaben nicht nur die Mittel für die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen her, sondern übten auch an Ort und Stelle Einsichts- und Aufsichtsrechte aus, die eigentlich dem Herbergsstaat zustanden. Ganz eindeutig hat sich das entwickelt bei den kirchlichen Verhältnissen, wo freilich auch die Reibungen am deutlichsten zu Tage getreten sind.

Man wundert sich fast, wenn man erfährt, daß deutsche Schulaufsichtsbeamte Privatschulen auf dänischem Boden visitieren, Prüfungen dort abnehmen und Verfügungen treffen, die sonst dem Herbergsstaat zufallen, daß dänische Minister nach Deutschland fahren und sich über die Lage der Minderheit berichten lassen, ohne sich vorher mit deutschen Stellen ins Benehmen zu setzen. Es soll vorgekommen sein, daß Vertreter deutscher und dänischer Ministerien an einer Schule sich bei Dienstgeschäften trafen, ohne vorher voneinander zu wissen. Vor Jahrzehnten wären solche Dinge ohne erhebliche diplomatische Komplikationen wohl nicht möglich gewesen. Daß es heute geschieht, ohne daß man daran Anstoß nimmt, scheint uns kein schlechtes Zeichen für eine künftige Entwicklung zu sein. Die Hoheitsrechte zweier Staaten überschneiden sich. *Die trennenden Schranken der Grenze sind im Abbau begriffen.* Es handelt sich schon nicht mehr um die Hoheit über sein Gebiet, sondern über einzelne Lebensbezirke einer Menschengruppe dieses Gebiets. Der nächste Schritt wäre der, die Kulturbetreuung der Minderheiten den Mutterstaaten zu überlassen, die die Aufwendungen gegeneinander aufrechnen und sozusagen einen Zweckverband bilden können, wie das schon für andere gemeinsame Angelegenheiten der Fall ist. Einfacher aber wäre die verantwortliche Kulturfürsorge durch die Herbergsstaaten.

Die Schleswigfrage wird aber nicht nach schon gefertigten Schablonen gelöst werden können, sondern eigene Antwort finden müssen.

Seitdem der Eiserner Vorhang die nationalen Probleme Osteuropas für die Gegenwart ausgeschaltet hat, gilt es, in dem verbliebenen Raum schnell und endgültig mit ihnen fertig zu werden. Nirgends scheinen die Verhältnisse für eine

befriedigende Lösung günstiger zu liegen als bei uns. Die deutsche Minderheit in Nordschleswig hat sich zu einer loyalen Haltung gegenüber dem dänischen Staat verpflichtet, die dänische in Südschleswig hat ihre Fluchtversuche aus der deutschen Niederlage von 1945 auch schon aufgegeben und findet sich, bis auf die wenigen, die an der Köllerpolitik seinerzeit Schaden gelitten haben, damit ab, daß man an der Entwicklung zu neuem Einvernehmen zwischen Deutschland und Dänemark vernünftig mitarbeitet. Die Wildtriebe ihrer nach 1945 in Südschleswig hineingewachsenen Kultur beginnen abzusterben; das Wurzelechte wird bleiben. Für uns Deutsche wird es sich darum handeln, ob wir das bedauern oder begrüßen sollen.

Eine positive Antwort darauf läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn sie im eigenen Interesse liegt, das heißt, wenn unsere deutsche Kultur dadurch eine Förderung erwarten kann. Es ist hier nicht der Raum, die Werte der beiden Volkstümer, wie sie heute sich zeigen, gegeneinander abzuwägen. Trotzdem lassen sich einige grundsätzliche, wenn auch dürftige Andeutungen nicht vermeiden.

Es kommt auf die Dauer für das Vordrängen oder Zurückgehen einer Kultur nicht auf die einzelnen Maßnahmen an, durch die man ihr die Wege ebnet oder versperrt, sondern auf die ihr innewohnende Kraft zur Ausweitung ihres Raums, und auf den Reiz, den sie auf andere in der Entfaltung ihres Lebens ausübt.

Die Brücke

Es wird heute bis zum Überdruß betont, daß Schleswig-Holstein, solange es zwischen Nord- und Ostsee liegt, die Brücke gewesen ist zwischen dem Norden und Mitteleuropa. Zuerst müssen die Völker, aus dem Süden kommend und dem schmelzenden Eise folgend, nach Norden vorgedrungen sein und die Kultur, die sie damals hatten, mitgebracht haben. Dann, meinen wir, daß die Massen sich im Norden stauten und daß ein Rückstrom überschüssiger, wanderungslustiger Scharen nach dem Süden einsetzte, der bis in die Völkerwanderungs- und Wikingerzeit andauerte. Gegen Ende dieser Periode, im Jahre 811, ward die politische Grenze zwischen Deutschland und dem Norden, oder vielmehr zwischen den Bereichen Karls des Großen und des dänischen Kleinkönigs Hemming, an der Eider festgesetzt. Ein paar Jahrhunderte hindurch ist sie noch umstritten, dann wird sie aufs neue bestätigt durch Kaiser Konrad II. und König Knud und ist staatsrechtliche Grenze geblieben bis zum Jahre 1864. Trotzdem aber drang Jahrhunderte hindurch in immer neuen Wellen deutsche Kultur nach dem Norden, von deutschen Menschen gebracht, oder von Dänen geholt, überlagerte das Einheimische und brachte dem Norden den Anschluß an Europa. Deutsche Missionare, deutsche Mönche, deutsche und englische Kirchenbaumeister, deutsche Ritter, deutsche Kaufleute, deutsche Handwerker, deutsche Könige, Künstler, Dichter, Soldaten, Offiziere und Diplomaten brachten

dem Norden das, was Europa seit dem Untergang des Römischen Reiches hervorgebracht hatte. Es hat zu keiner Zeit an Widerständen gegen die Aufnahme des Fremden gefehlt. Alle Versuche, den Strom aufzuhalten, mißlangen aber, weil der Norden das Fremde nicht entbehren konnte, wenn es höchste Entfaltung des Eigenen wollte. Wir hörten schon davon an anderer Stelle. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird der Widerstand immer stärker, und im 19. gewinnt es durch Grundtvig die innere Selbstsicherheit und wird zu einer geistigen Macht, die gestaltend auf die europäische Kultur sich auswirkt und nicht nur das Vordrängen des Fremden aufhält, sondern selber langsam in Europa einsickert. Ein Jahrtausend hindurch hat Dänemark sich an deutscher Kultur bereichert; heute handelt es sich darum, ob wir bei der weiteren Entfaltung unseres volklichen und staatlichen Lebens beim Norden in die Lehre gehen müssen.

Das Vorpreschen der dänischen Kultureinrichtungen nach 1945 ist durch die Katastrophe hervorgerufen und historisch unangebracht. Es handelt sich darum, was auf die Dauer bleibt und was drängende Kraft besitzt, wenn politische und nationale Leidenschaften nicht mehr die Treiber sind. Dem sorgsam Beobachter kann nicht entgehen, daß wir seit dem Ende des 19. Jahrhunderts trotz der politischen Macht des Deutschen Reiches in Nordschleswig auf kulturellem Gebiet verloren haben. Die dänische Minderheit festigte sich in ihrem dänischen Volksbewußtsein trotz aller Gegenmaßnahmen des preußischen Staats. Die werbenden Kräfte der nordischen Völker sind auch heute noch nicht erstorben und werden durch die dänischen Schulen in Südschleswig und die anderen Maßnahmen, die hier getroffen werden, einem viel weiteren Kreise bekannt als früher.

*

Was ist's, was der Norden zu geben hat?

Ich fühle mich nicht berufen, ein umfassendes und durch letzte Kenntnis der Dinge begründetes Urteil darüber abzugeben. Aber selbst, wenn man nur oberflächlich mit ihnen in Berührung gekommen ist, wird man sich erinnern, daß vor der Jahrhundertwende schon Männer wie Ibsen und Björnson für Europa Bedeutung gewannen und aus der Literatur nicht gestrichen werden können, ohne daß ein Verlust zu spüren ist. Dasselbe meinen andere von Jens Peter Jakobsen und fühlen wir heute, wenn wir an Knut Hamsun und andere aus dem Norden denken. Die moderne Philosophie greift im Existenzialismus immer wieder auf Sören

Kierkegaard zurück, der in seinem Begriff der Angst das vorweg spürte, was heute über der Welt liegt. In den zwanziger Jahren gab der Diederichs-Verlag die Thulesammlung mit den Isländererzählungen heraus. Sie waren schnell vergriffen, weil sie einem Drang zum Heroischen entgegenkamen, der wohl bei uns bis dahin nicht volle Nahrung gefunden hatte. Wir denken aber auch an Nansen und Amundsen, an Sven Hedin, an Niels Bohr und an andre.

Aber es ist nicht das, was die Gemüter, die sich davon betroffen fühlen, heute für Dänemark gefangen nimmt; denn die Begegnung der beiden Kulturen vollzieht sich heute mehr in der Lebenssphäre des einfachen Mannes als in den Spitzen der Gesellschaft.

Was dem flüchtigen Besucher zuerst in Dänemark auffällt, sind die breiten, wohl ausgebauten und gut unterhaltenen Straßen, die sauberen Dörfer und das große Licht des Abends in den Städten. Gewiß hat Dänemark nicht zwei schwere Kriege verloren wie wir, sondern an beiden gewonnen, aber man verschweige nicht, daß zur Schaffung solcher Dinge Steuern erforderlich sind in einer Höhe, die dort nicht minder drückend empfunden wird, als bei uns. Weiter fallen uns auf die vielen, besonders auf dem Lande erstehenden neuen Schulen mit Turnhallen, Schulküchen, Handfertigkeits- und Nadelarbeitsräumen, mit dem neuen Gestühl und allem von einer modernen Pädagogik geforderten Material. Nach einem Gesetz von 1937 sollen überall dort, wo Jungen und Mädchen über 12 Jahre unterrichtet werden, diese Dinge vorhanden sein. Der Krieg hinderte die terminmäßige Durchführung des Gesetzes. Heute aber macht man damit ernst. Dänemark ist uns in seiner Kulturgesinnung voraus. Wir wissen es und versuchen nachzuholen, was versäumt worden ist. Wir wissen aber auch, daß der Vorsprung auf dem Gebiet, dem Dänemark die Höhe seiner Kulturgesinnung verdankt, auf dem der Volkshochschule, nicht wettzumachen ist. Aus der ganzen Welt kommt man, um diese Einrichtung, die heute für Dänemark ihre Schuldigkeit vielleicht bereits getan hat, kennenzulernen und sucht vergebens, sie nachzuschaffen. Sie ist das ureigenste Werk Grundvigs und das, was das dänische Volk bis in seine letzten Schichten hinein geprägt hat. Sie hat der dänischen Minderheit in Nordschleswig die innere Stabilität gegeben, von der wir schon sprachen und sie befähigt, der sie umflutenden deutschen Kultur standzuhalten. Aus ihr ist aber auch das vorbildliche Genossenschaftswesen erwachsen, das die Bauern zum ausschlaggebenden wirtschaftlichen und politischen Faktor im Lande machte, und die Voraussetzung gab für die immer weiter fortschreitende Demokratisierung des Landes bis heute hin. Im dänischen Volke sind darum der Respekt vor des anderen Meinung und weitgehendste Freiheit des einzelnen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens selbstverständlicher als bei uns. Es fällt uns weiter auf, daß die bei uns immer aufs neue aufbrechenden sozialen Klüfte dort fast als überwunden angesehen werden können, die Gegensätze zwischen Arbeitgeber

und Arbeitnehmer ebenfalls. Auf dieser Linie liegt weiter die Entwicklung der Lohn- und Sozialpolitik, die dazu geführt hat, daß die Arbeitszeit, die erforderlich ist, um ein gewisses Quantum der Lebensmittel zu verdienen, die jeder braucht, 58 Prozent kürzer ist als bei uns in Deutschland. Stärker noch tritt diese Gesinnung uns entgegen in der Alters- und Invalidenversorgung, von der die in fast allen größeren Orten sich findenden „Heime für die Alten“ sichtbares Zeugnis ablegen. Hier können Männer und Frauen im Alter Aufnahme finden, bekommen Nahrung, Kleidung, ärztliche Versorgung und alles, was sie benötigen, und ein Taschengeld. Nimmt man zu alledem die Gastfreundlichkeit, die einem überall in Dänemark begegnet, so versteht man den Eindruck, unter dem alle stehen, die einen Besuch in Dänemark machen durften. Das Leben ist leichter drüben als in dem von Arbeit und Anstrengung und Härte geprägten Deutschland.

An diesem Urteil kann dadurch nichts geändert werden, daß einzelne auch andere Erfahrungen gemacht haben mögen. Es gibt überall einige, die anders sind.

Man kann sich, wie Herder und Voltaire, nach den Gründen solcher Eigenart fragen und wird, wie sie, ohne endgültige Antwort bleiben. Man darf sie aber wohl in Zusammenhang bringen mit der aus Deutschland nach dem Norden getragenen Frömmigkeit des Pietismus, die durch Grundtvig und die Innere Mission viel tiefer und breiter ins Volk gedrungen ist, als bei uns. Der Glaube an die goldenen Straßen des himmlischen Jerusalem löst die Menschen von der Last der Welt und bringt die Gleichgesinnten einander näher. Pauli Spruch im Römerbrief: „So halten wir nun dafür, daß dieser Zeit Leiden nicht wert sind der Herrlichkeit, die uns offenbart wird“, wurde gehört und weiterverkündet. Luther: „Ein jeder arbeite an dem Tage, da er lebt. Er weiß nicht, ob er morgen noch lebt; lebt er aber, so arbeite er“, wurde ins Dänische nicht übersetzt. In Deutschland aber bekam dies Wort die Formulierung im Kategorischen Imperativ Kants von der unbedingten Pflichterfüllung. Die verbissene Hingabe des Deutschen an die Aufgaben dieses Lebens aber ist dem Dänen unheimlich und anderen Völkern wohl auch. Uns macht sie, daß wir den grauen Alltag lieben, trotzdem auch die Sehnsucht nach dem Sonntag in uns liegt.

Wer irgend das Leben leichter haben möchte, fühlt sich wohl in Dänemark. Wer nur Respekt hat vor der fruchtbaren, wachsenden Arbeit, bleibe in Deutschland.

*

Nun leben die Menschen beider Völker miteinander und durcheinander im schleswigschen Raum. Sie lernen an einander, und das eine Volk übernimmt aus der Kultur des anderen; denn alles ist in allen. Es gibt Menschen genug in Deutschland, die das leichte Leben lieben, und solche in Dänemark, die nicht nur schwer arbeiten müssen, sondern auch gerne arbeiten. Keins wird das Dämonische, das ihm geworden ist, aufgeben können. Jedes wird das andere aber als das Zufällige ansehen müssen, an dem es wachsen muß.

So gesehen wäre es nicht zu verantwortende Engherzigkeit, dem kulturellen Selbstbestimmungsrecht Schranken zu setzen.

Der Fortschritt der Menschheit vollzieht sich stoßweise und im Außerordentlichen, der Ausgleich führt zur Mitte. Unser Grenzland ist ein Beieinander zweier verschiedener Formen europäischer Kultur, das bis in die einzelnen Familien, ja bis in die Seelen der einzelnen Menschen hinein sich bemerkbar macht. Es wird beiden zum Segen gereichen, wenn ihnen freie Entwicklung gewährleistet wird. Die Gemeinschaft der Kultur aber ist älter als die Aufspaltung in Nationen. Die Verantwortung vor dem gemeinsamen Erbe der Vergangenheit wird die aus nationalem Egoismus erwachsene Spaltung überwinden.

Darum ist das kulturelle Selbstbestimmungsrecht das Wesensstück der Selbstbestimmung überhaupt. Durch die Koppelung mit dem nationalen und dem territorialen wird es verengt und verfälscht. Das territoriale Selbstbestimmungsrecht ist nüchterner Zweckmäßigkeit anheimzugeben. Das nationale wird seine Explosivkraft verlieren und zu einer Selbstverständlichkeit werden, wenn es sich vom territorialen gelöst hat. Das kulturelle aber bleibt hohe, spannungsvolle Aufgabe aller Staaten, auch in einer künftigen Nationengemeinschaft. Denn das ist's, was dem Menschen die geistige Freiheit und den Völkern die gegenseitige Bereicherung sichert, gleichzeitig aber Ausdruck des Grades an Menschenachtung ist, den die einzelnen erreicht haben.

NACHWORT

Es handelt sich in der hier vorgelegten Arbeit nicht um eine wissenschaftliche Darstellung der schier unentwirrbaren Entwicklung und Verwicklung des Nationalen in dem Schicksal der europäischen Völker, sondern um einen Versuch, den Mitgliedern und Freunden des Grenzfriedensbundes aus der Tiefe der Geschichte und der Weite des Raums den Abstand zu geben, der für eine möglichst unbefangene Grenzlandschau erforderlich ist.

Im Anschluß an viele Vorträge, die ich hin und her im Lande über einzelne Fragen des behandelten Gebiets gehalten habe, wurde ich oft nach grundlegender Literatur gefragt. Sie ist unübersehbar.

Dem Kundigen werden die deutschen Darstellungen zur Schleswigfrage bekannt sein. Bei aller Eindringlichkeit, mit der sie die schleswig-holsteinischen Beziehungen zu Dänemark darstellen, verlieren wir doch das Gefühl nicht, daß sie aus der ausweglosen Enge des Gebiets nicht hinausführen, und dies Gefühl befällt

uns stärker noch beim Lesen der reichhaltigen und sehr eingehenden dänischen Literatur.

Die weiträumigen Werke sind von mir im Text zumeist an der benutzten oder zitierten Stelle erwähnt. Es ist aber notwendig, hier auf die vor einigen Jahren erschienene „Geschichte des Nationalismus in Europa“ von Eugen Lemberg hinzuweisen. Das Buch gibt eine umfassende Darstellung des ganzen Komplexes, in den die Schleswigfrage eingeordnet werden muß. Es ist mir freilich erst nach Abschluß meiner Arbeit in die Hand gekommen, dürfte aber allen denen, die in die Sache eindringen wollen, den günstigen Ausgangspunkt geben und in dem reichhaltigen Literaturverzeichnis geeignete Wege zur Kontrolle und Weiterführung zeigen.

Detlef Hansen

Anhang: Aus Verfassungen, Grundgesetzen und anderen Ordnungen verschiedener Länder, die persönliche, religiöse und nationale Freiheit betreffend

Aus den *Grundrechten von Virginia 1776*.

Abschnitt 15: Eine freie Regierung und die Segnungen der Freiheit können einem Volke nur erhalten werden durch strenges Festhalten an der Gerechtigkeit, Mäßigung, Enthaltbarkeit, Sparsamkeit und Tugend und durch häufiges Zurückgreifen auf die Grundprinzipien.

Abschnitt 16: ... daher sind alle Menschen gleicherweise zur freien Religionsübung berechtigt, entsprechend der Stimme ihres Gewissens; es ist die gemeinsame Pflicht aller, christliche Nachsicht, Liebe und Barmherzigkeit zu üben.

Aus der *belgischen Verfassung von 1831*.

Artikel 14: Die Freiheit der Religion, ihre öffentliche Ausübung sowie die Freiheit, seine Meinung in jeder Art kundzutun, sind gesichert, unbeschadet der Bestrafung der Vergehen, die infolge des Gebrauchs dieser Freiheit begangen werden.

Artikel 15: Niemand kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an Akten und Feiern einer Religion teilzunehmen, noch deren Ruhetage zu beobachten.

Artikel 23: Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist freigestellt.

Dazu aus dem *Gesetz vom 29.6.1932 über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten*.

Artikel 1: § 1. In den Provinzen Antwerpen, Westflandern, Ostflandern und Limburg, in dem Arrondissement Löwen und in dem Arrondissement Brüssel mit Ausnahme der in Artikel 2, § 5 bezeichneten Gemeinden ist die Sprache der Staatsverwaltungen, der Provinzen und der Gemeinden die niederländische. § 2. In den Provinzen Lüttich, Luxemburg, Namur und Hennegau und in dem Arrondissement Niveiles brauchen die vorhin erwähnten Verwaltungsstellen die französische Sprache.

Weiter aus dem *Gesetz vom 14. Juli 1932 betr. Sprachordnung und Unterricht in den unteren und mittleren Schulen*.

Artikel 1: Die Unterrichtssprache in den Kindergärten und in den kommunalen Volksschulen ist das Flämische in dem flämischen Gebiet des Landes, das

Französische in dem wallonischen Gebiet und das Deutsche in den Gemeinden mit deutscher Umgangssprache.

Artikel 2: Die Kinder, deren Mutter- oder Umgangssprache nicht die des Gebiets ist, haben das Recht, den Unterricht in ihrer Muttersprache zu erhalten. Die Gemeinden jedoch und die Direktionen der zugelassenen oder zuzulassenden Schulen entscheiden über das wirkliche Vorhandensein dieses Sprachbedürfnisses und über die Zweckmäßigkeit, es zu befriedigen.

Aus der Verfassung der Republik China vom 25. Dezember 1946.

Artikel 11: Die Staatsbürger besitzen die Freiheit der Rede, der Lehre, der Schrift und des Drucks.

Artikel 13: Die Staatsbürger haben die Freiheit des Glaubens.

Großbritannien. The act of Settlement von 1700.

III. 1.: Wer immer künftig in den Besitz dieser Krone gelangen wird, muß sich der Gemeinschaft der Kirche von England, wie sie durch Gesetz festgelegt ist, anschließen.

Verfassung der Französischen Republik vom 24.6.1793.

Artikel 6: Die Freiheit ist die Macht, die dem Menschen erlaubt, das zu tun, was den Rechten eines anderen nicht schadet; sie hat als Grundlage die Natur, als Maßstab die Gerechtigkeit, als Schutzwehr das Gesetz. Ihre moralische Begrenzung liegt in dem Grundsatz: „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu.“

Aus der Verfassung der Französischen Republik vom 13.10.1946.

Frankreich bildet mit den überseeischen Völkern eine Union, die ohne Unterschied der Rasse und der Religion auf der Gleichheit der Rechte und Pflichten begründet ist.

Die Französische Union setzt sich aus Nationen und Völkern (peuples) zusammen, die eine Gemeinschaft bilden und ihre Hilfsquellen und Anstrengungen verbinden, um ihre Zivilisationen gegenseitig zu entwickeln, ihren Wohlstand zu mehren und ihre Sicherheit zu wahren.

Treu seiner überlieferten Mission beabsichtigt Frankreich die Völker zu führen, denen es die Bürde der Freiheit, sich selbst zu verwalten und ihre eigenen Angelegenheiten demokratisch zu leiten, genommen hat.

Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 5.12.1936.

Artikel 121: Die Staatsbürger der UdSSR haben das Recht auf Bildung. Dieses Recht wird gewährleistet durch die allgemeine Grundschulpflicht, durch die Unentgeltlichkeit der siebenjährigen Bildung, durch das System staatlicher Stipendien für die sich auszeichnenden Hochschulstudenten, durch Schulunterricht in der Muttersprache, durch Organisation unentgeltlicher gewerblicher, technischer und agronomischer Schulung der Werktätigen in den Betrieben, den Sowjetwirtschaften, den Maschinen- und Traktorenstationen und den Kollektivwirtschaften.

Artikel 123: Die Gleichberechtigung der Staatsbürger der UdSSR, unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen und gesellschaftlich-politischen Lebens ist unumstößliches Gesetz.

Artikel 124: Zur Sicherung der Gewissensfreiheit der Staatsbürger sind in der UdSSR die Kirche vom Staat und die Schulen von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulte und die Freiheit der antireligiösen Propaganda ist allen Staatsbürgern zuerkannt.

Schweizer Bundesverfassung vom 20.5.1874.

Artikel 49: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Artikel 50: Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Artikel 51: Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Artikel 52: Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist untersagt.

Artikel 116: Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Dazu aus einer Mitteilung der Zentralstelle für Dokumentation und Auskunft in St. Gallen.

Eine territoriale Abgrenzung der Sprachgebiete in der Schweiz ist weder durch die Verfassung noch durch Gesetze verfügt. Die Sprachenverhältnisse beruhen auf Gewohnheitsrecht. Im Gebiete der Sprachgrenze entscheidet die

Ortsschulbehörde darüber, ob Schulen beider Sprachen oder sprachlich gemischte Schulen einzuführen sind. Gewöhnlich wird in solchen Schulen nur *eine* Sprache gepflegt ... In der Schweiz werden nur die öffentlichen Schulen staatlich subventioniert.

Aus dem *dänischen Grundgesetz*:

§ 4. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die dänische Volkskirche und wird als solche vom Staat unterstützt.

§ 6. Der König muß der evangelisch-lutherischen Kirche angehören.

§ 66. Die Verfassung der Volkskirche wird durch Gesetz geordnet.

§ 67. Die Bürger haben das Recht, sich zu Gemeinschaften zusammenzutun, um Gott auf die Weise zu dienen, die mit ihrer Überzeugung übereinstimmt. Doch darf nichts gelehrt oder vorgenommen werden, was im Gegensatz steht zur Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung.

§ 68. Keiner ist verpflichtet, persönliche Beiträge für einen anderen als den eigenen Gottesdienst zu leisten.

§ 70. Die Verhältnisse der von der Volkskirche abweichenden Glaubensgemeinschaften werden durch Gesetz geordnet.

§ 71. Die persönliche Freiheit ist unverletzlich. Kein dänischer Staatsbürger darf auf Grund seiner politischen oder religiösen Überzeugung oder seiner Abstammung seiner Freiheit beraubt werden.

§ 76. Alle Kinder im schulpflichtigen Alter haben Anrecht auf freien Unterricht in der Volksschule. Eltern oder Erziehungsberechtigte, die selbst dafür sorgen, daß die Kinder einen dem Unterricht in der Volksschule gleichwertigen Unterricht erhalten, sind nicht verpflichtet, ihre Kinder in der Volksschule unterrichten zu lassen.

Aus dem *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*.

Artikel 3: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4: Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Artikel 7: Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Das Recht zur Errichtung von Privatschulen wird gewährleistet. Private Schulen als

Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates ... Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

Artikel 19: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Dazu aus der Kieler Erklärung vom 26.9.1949.

Das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur ist frei. Es darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden.